J.publ.g.
203
f - 1

I. publ. G.
203 f-1 Eschenmayer

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36634172200017 S

<36634172200017

Bayer. Staatsbibliothek

Reflexionen

über

den würtembergischen Landtag.

Von

Professor Eschenmayer.

Erste Abtheilung.

---

1 8 1 7.

Bayerische Staatsbibliothek

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Reflexionen
über
den würtembergischen Landtag.

Vorbericht.

Wer über den würtembergischen Landtag Reflexionen anstellen will, wird zwey Gesichtspunkte unterscheiden müssen.

Der Eine ist die Geschichte des Landtags in seinen vorhergehenden und mitwirkenden Beweggründen, mit allen Knoten, die sich im Laufe der Unterhandlungen schürzten, wieder lösten und nicht lösten, mit den vielerley Reibungen und Parteystimmen, mit dem Spiele geheimer Triebfedern und den Sammlungspunkten des offenen Streites. Wer will alles Menschliche verbannen? Das Gemüth spielt auf den Landtagen so gut seine Rolle, als der Verstand; das individuelle Ehrgefühl so gut, als der Eifer für die öffentliche Sache; das Vernunftrecht so gut, als die alten Urkunden. Keines lässt sich ganz abweisen, aber keines wird es auch ganz gewinnen.

Der andere Gesichtspunkt betrifft die Resultate: das im Gährungsprozeß Ausgeschiedene, von den Schlacken Gereinigte und nun in festen Produkten im öffentlichen Leben Erscheinende. Drey solcher Hauptresultate hat uns der würtembergische Landtag gegeben.

Erstlich das aus den zerstreuten Landescompactaten ausgezogene, nun in Sätzen aufgestellte und geordnete alte Recht.

Keinem Würtemberger war früher eine Uebersicht über die Rechte, die er anzusprechen hatte, vergönnt. Was nicht das Herkommen und der praktische Gang der Dinge ihm fühlbar machte, das war ihm gänzlich unbekannt. Das Herkommen aber gibt kein reines Resultat. Manches konnte durch Zumischung fremder Dinge sich in ihm verschlimmert haben, manches durch Begünstigung der Umstände vortheilhafter geworden seyn. Fragt man nun nach der Rechtsbefugniß, so ist kein Vertrag und keine Urkunde darüber vorhanden, und die Sache liegt im Streit.

Das zweyte Hauptresultat ist der ständische Verfassungs-Entwurf, und das dritte der Königliche, beyde aber nun modificirt, der ständische durch den Kommissions-Bericht vom 23sten April 1817, der Königliche durch das Rescript vom 26sten May 1817.

Durch diese drey Resultate sind nun die Mittel gegeben, eine durchgängige Vergleichung anzustellen, und dadurch jeden Irrthum, jeden Streit auf einen klaren Gesichtspunkt zurückzuführen; — denn das ist, was uns Noth thut. Jeder ruft in den Tag hinein — das alte Recht, und weiß nicht, was es ist; Jeder mißtraut dem neuen Recht, und weiß nicht, was es vom alten nimmt. So wird am Ende das blinde Vorurtheil herrschend, das gewöhnlich des bloßen Wortes wegen „neu oder alt" gerade das verwirft, was es auf der andern Seite so sehnlich sucht.

Die Methode, die uns allein frommen kann, wird folgende seyn:

1) Worin bestand das alte Recht, welche Forderungen und Ansprüche kann der Altwürtemberger machen?

2) Was enthält der ständische, und was enthält der Königliche Entwurf, und worin weichen beyde vom alten Rechte ab?

3) Welches sind die Differenzen zwischen dem ständischen und Königlichen Entwurf?

4) Wie verhält sich das alte Recht zu den Zeitbedürfnissen, zu den veränderten Elementen des Staats und seines Organismus, und zu dem, was eine höhere Einsicht, was ein geläutertes Vernunftrecht gebietet?

5) Wie verhalten sich die Hauptdifferenz-Punkte zwischen den ständischen Forderungen und dem Königlichen Anerbieten, wenn sie in eben diese Beziehungen zu den Zeitbedürfnissen, zu dem veränderten Organismus des Staats und zu Vernunft-Prinzipien gestellt werden?

Diese Aufgabe ist zum Theil schon gelöst durch zwey Vaterlandsfreunde, die (zwar nicht genannt aber bekannt) Jeder ehren wird, der sie kennt.

Diese beyden Männer haben in Beantwortung folgender drey Fragen, (welches auch der Titel des Buches ist, Stuttgard bey Joh. Friederich Steinkopf 1817.)

Worinn bestand das alte Recht?
Was schlugen die Landstände vor?
Was bietet der König an?

die höchst schätzbare Mühe übernommen,

1) die Grundzüge des alten würtembergischen Rechts, wie sie in Ermangelung einer eigenen Verfassungs-Urkunde aus landständischen Akten und Schriften gezogen werden konnten, in bestimmten, mit buchstäblichem Abdruck verifizirten Sätzen aufzustellen,

2) den landständischen Entwurf mit den Modifikationen des letzten ständischen Kommissions-Berichts vom 23sten April 1817 und den Königlichen Entwurf mit den Modifikationen der Finalresolution vom 26sten May 1817 in Kolumnen einander gegenüber zu stellen.

Dadurch sind für das Publikum sehr wesentliche Erfordernisse befriedigt:

Einmal hört das Dunkel oder vielmehr der magische Nebel auf, in welchen bisher das bloße Wort: altes Recht gehüllt war. Der Altwürtemberger weiß nun einmal, was er hatte.

Zweytens kann das Publikum nun mit leichter Mühe Einsicht nehmen, was sowol der ständische als der Königliche Entwurf vom alten Recht beybehalten, weggelassen, zugesetzt oder auch neu geschaffen hat.

Drittens kann das Publikum, was wol die Hauptsache seyn wird, die Abweichungen des Königlichen Entwurfs vom ständischen mit großer Genauigkeit abmessen.

So weit ist die obige Aufgabe von jenen Vaterlandsfreunden gelöst, aber es fehlt jetzt noch eine bestimmte Aufstellung

1) der Differenzen zwischen dem alten Recht und den neuern Entwürfen,
2) der Differenzen zwischen den Entwürfen selbst, mit Auszeichnung der Hauptabweichungen, und
3) eine Beleuchtung des alten Rechts aus den Forderungen der Zeit, Kultur und Vernunft.

Diese Ergänzung, die zum Theil Sache der Reflexion ist, habe ich mir zum Geschäft gemacht, indem ich die Arbeit jener Vaterlandsfreunde zum Grunde legte, und die weitern Folgerungen, die sich aus den verschiedenen Beziehungen ergeben, aus denselben ableitete. Ich stelle daher immer das alte Recht in seinem Grundzuge voran, prüfe es in seinem Werthe, und weise nach, welche Abweichungen die beyden Entwürfe von ihm genommen haben, und in welchen Sätzen diese beyde miteinander selbst übereinstimmen oder abweichen. Die Uebereinstimmung ist oft wörtlich gleichlautend, oft auch nur von gleichem Sinne, gleicher Ansicht, ohne

den wörtlichen Ausdruck. Wo dieses Statt findet, habe ich mich blos auf die Darstellung jener Vaterlands-freunde, die aus beyden Entwürfen immer die betreffende Stelle wörtlich gegeben haben, bezogen, die Worte aber selbst nicht angeführt. Wo aber Abweichungen sich finden, habe ich jedesmal die Sätze selbst angegeben.

Das, was meine Zuthat bey der Sache ist, ist jedesmal das Urtheil über den Werth oder Unwerth der aufgestellten Rechtssätze und Verfassungs-Normen, was ich aber nie ohne Gründe gebe, und was, wenn es die Sache nicht selbst berichtigt, doch Andere zur Berichtigung führen kann.

Auch hier gebe ich meine Stimme frey, ohne Rückhalt, wie sich's in freyen Verfassungen geziemt, und um mich von jenem Verdacht zu reinigen, als wäre ich ein verlarvter Partey-gänger; vielmehr sollen die Stände sich nicht beklagen können, daß ich nicht offen genug gewesen seye, um der nun freylich dünn gewordenen Glorie, so weit sich's gebührt, meine Achtung zu bezeugen. Freylich nehme ich Partey, und zwar derer, welche die Regierungs-Beschlüsse zu ehren wissen, und dieß aus keinem andern Grunde, als weil ich sehe, daß es die Regierung mit dem Volke selbst hält. Sind die Zeichen davon noch zweifelhaft und etwa so zweydeutig, daß man sie jenen Auguren überlassen müsste, welche durch ihr: alio die — auch Verfassungen hemmen konnten? Nein! Sie liegen am Tag:

Wer gab mit freyem Willen dem Volke die Preßfreyheit? Und wer sie gibt, muß auch eine Freude daran haben, daß eine öffentliche Meinung sich bilde, und diese abwärts und aufwärts wirke, und demjenigen, der am Ruder sitzt, die Klippen wie das Eiland von ferne zeige.

Wer verordnete die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen in vollen Debatten? Und wer sie verordnet, gibt zugleich den Wunsch

zu erkennen, daß das Volk mit seiner Verfassung vertrauter werden, und lebendigern Antheil als vormals nehmen möge?

Wer machte die Verantwortlichkeit der Minister so bündig, daß sie eine wahre Volks-Angelegenheit wird, insofern die Anklage derselben der Gegenstand eines außerordentlichen Landtags werden kann?

Wer setzte jährliche Landtage fest, damit das Volk in lebhaftem Andenken an seine Verfassung bleibe, und Männer, aus seiner Mitte gewählt, sich üben und bilden können für das öffentliche Wohl und die wahre Ansicht der Volks-Angelegenheiten? Die stete Ausübung des Wahlrechts erhält ein lebendiges Interesse am Vaterlande, was wir nicht Ehrgeiz nennen wollen.

Wer gab dem Geheimenrath jene gemeinschaftliche Wirksamkeit wieder, die dem Volkswohl nicht anders als ersprießlich seyn kann?

Wer errichtete die Bürger-Kollegien als gesetzliche Organe, wodurch das Volk eine Kontrolle über seine ganze Gemeinde-Administration ausübt, — ein ächt demokratisches Institut?

Wer gab dem Volke eine so vollständige Einsicht in das Staatsgut und Prüfung seiner Verwendung, daß es nicht mehr Gefahr läuft, Summen für Dinge zu zahlen, die den Staatszwecken fremd sind?

Wer ordnete die Revision des Schreibereywesens an, daß es von seinen Mißbräuchen gereinigt und in seinem dem Volke so kostspieligen Geschäftsgang vereinfacht werde?

Sind dieß nicht ächte Wohlthaten, ohne ständische Mitwirkung gegeben, die dem Volke größtentheils unmittelbar zu Theil werden, und die, weil sie tief in die Verfassung

eingreifen, auch auf Jahrhunderte wirken müssen? Und sollen wir jene vorübergehen, die dem Königlichen Herzen allein angehören, die nicht der Gesetzgeber, sondern der Vater gewährt? — Jene Sorge zur Zeit der Noth? Jener milde Verein, der Vermittlung stiftete zwischen Armuth und Reichthum, allein dem Königlichen Herzen entquollen und geleitet von segensreicher mütterlicher Hand, die belebend und beglückend durch das ganze Land wirkte, und Hunderttausende tränkte und speiste.

Wo das Wort mit der That, der Trost mit der Hülfe anfängt, da ist die ächte Probe der Menschenliebe. Darum habe ich auch Vertrauen.

Beleuchtung

der Grundzüge

der

alt-würtembergischen Verfassung.

Erstes Kapitel.

Rechte und Verbindlichkeiten des würtembergischen Volks.

§. 1.

1) Das Land Würtemberg ist auf ewige Zeiten untheilbar und in allen Theilen unveräußerlich.

*

Im Politischen gibt es keine Assekuranzen auf die Ewigkeit. Die Völker-Schicksale respektiren die Völker-Satzungen sehr wenig. Hätten wir ein Völkerrecht, so würde es freylich nicht dulden, daß Völker wie eine Tauschwaare herumgeworfen würden, aber alsdann würde auch die Gleichheit des Völkerwohls den Tausch ziemlich gleichgültig machen.

Uebrigens mag es da, wo der Sinn für ein gemeinschaftliches Interesse fehlt, sehr gut seyn, daß die Stagnationen veralteter Sitten, Gebräuche und Verfassungen durch die Amalgamationen mit fremdem Zusatz in Bewegung kommen und die Einseitigkeiten ausgetrieben werden. Wie bey Familien, die sich untereinander fortpflanzen, die erblichen Natur-Fehler immer stärker werden, so auch die Gewohnheits-Fehler und Vorurtheile der Völker. Es gehört zum Charakter der Perfektibilität, daß der siechgewordene, energielose Völkerstamm der Richtung des kräftigern folge.

Das Mangelhafte dieses alten Rechts, welches völlig unbestimmt lässt, wie es mit einem neuen Zuwachs, sey es auf dem Wege der Schenkung, des Vertrags, des Ankaufs oder Eroberung, gehalten werden solle, ist sowol durch ständischen als königlichen Entwurf (im letztern mit mehr Präcision) gehoben.

Beyde sind dem Sinn nach gleichlautend.

Als Bemerkung, die später noch berührt werden wird, stehe hier, daß der Grundsatz der Inkorporation, der sich auf dem Landtag so viel Gewicht geben wollte, nicht von diesem alten Recht unterstützt war.

§. 2.

2) Die Würtemberger leisten nur dem Regenten den Eid der Treue und des Gehorsams, wenn derselbe des Landes Rechte und Freyheiten beschworen (?) hat.

*

Das beygefügte Fragzeichen hätte wol eine Note von den Verfassern verdient. Ist etwa immer die feierliche Zusicherung des Regenten der Huldigung vorausgegangen?

Dieses alte Recht ist in beyden Entwürfen gleichlautend, bis auf folgenden Beisatz des ständischen Entwurfs:

„Ehe dieses (die feierliche Zusicherung) geschehen ist, „sind die Landesangehörigen nicht schuldig, denselben als „Regenten anzuerkennen (?) oder ihm den Huldigungs-„Eid zu leisten.“

Ueberall, wo kein Wahlreich ist, ist der Regent durch das Gesetz der Erbfolge und des Erstgeburtrechts als Staats-Oberhaupt anerkannt, und das Volk ist gar nicht befugt, hierin etwas zu ändern. Auch kann der Staatsbürger keinen Augenblick so gedacht werden, als ob er dem Staate und in dessen Namen dem Staats-Oberhaupt keine Treue und keinen Gehorsam schuldig wäre. Dieß erfordern schon die Rechtspflichten, die aus der Natur des Staats und des Bürgers hervorgehen. Aber der König, wie das Volk, kann verlangen, daß das, was schon die natürliche Rechtspflicht mit sich bringt, nämlich Aufrecht-Erhaltung des Verfassungs-Vertrags, jedem Einzelnen zur Gewissenssache gemacht werde, d. h. aus einer moralisch-rechtlichen Pflicht in eine religiöse übergehe.

In allen Staaten, wo keine ausdrückliche Verfassungen sind, ist der Unterthan eben so gut Treue und Gehorsam seinem Regenten schuldig, als in den Staaten mit Verfassungen. In den letztern kommt blos zu den allgemeinen Rechtspflichten der Treue und des Gehorsams, ohne welche kein Staatsverhältniß denkbar wäre, noch die besondere Verpflichtung für die bestimmte Verfassung hinzu. Darum soll, eben weil es ein besonderer Vertrag ist, die persönliche Bestätigung und Zustimmung des Regenten bey dem Worte der Wahrheit der Huldigung vorausgehen. Uebrigens ist das Volk mit oder ohne Huldigung doch nur einen verfassungsmäßigen Gehorsam schuldig, und alle diejenigen Befehle des Regenten, welche die durch die Verfassung gesetzten Gränzen nicht überschreiten, müßten respektirt werden, ob die persönliche Bestätigung der Urkunde vorangegangen ist oder nicht. Das Ganze läuft darauf hinaus: Die Anerken-

nung des Staats-Oberhaupts findet schon durch das Gesetz der Erbfolge Statt, aber die Folgeleistung seiner Befehle findet nur unter der Bedingung Statt, daß sie verfassungsmäßig sind; damit nun beyde Theile sich des guten Willens wechselseitig zum voraus versichern können, soll beyderseits der promissorische Eid, welcher den Willen bindet, geleistet, und somit das innigste gleichsam persönlich gewordene Band zwischen Regent und Volk hergestellt werden.

Nach dieser Ansicht wird der Königliche Entwurf wol Recht haben, daß er jenen Beysatz als ungültig weggelassen hat.

§. 3.

3) Jeder Würtemberger, selbst der Leibeigene, kann ohne Abzug aus dem Lande ziehen.

*

Dieses alte Recht gibt der Königliche Entwurf reiner als der ständische, welcher §. 21. dasselbe durch das Retorsionsrecht gegen andere Staaten beschränkt haben will. In der Anmerkung steht zwar, daß die ständische Kommission sich nicht mit dem §. 21. konformirt habe, aber dann versteht man nicht, wie er in ihren Entwurf aufgenommen wurde.

§. 4.

4) Die Würtemberger können nur durch Urtheil und Recht von dem ordentlichen Richter gerichtet, und nach den in den Gesetzen bestimmten Fällen gefangen gesetzt werden.

*

Völlig gleichlautend in beyden Entwürfen.

§. 5.

5) Die Würtemberger sind nur in Kriegs- und Noth-Fällen, mit Bewilligung der Landstände, verbunden, für die Dauer des Kriegs als Soldaten zu dienen.

*

Dieses alte Recht passt nicht mehr auf die veränderten Zeiten, wie wir sie seit 25 Jahren erlebt haben. Die Vorsicht und die Sicherung des Staatswohls erfordert die Dienstüchtigkeit der jungen Mannschaft, und diese kann nur durch Auswahlen für den ordentlichen Dienst und durch Landwehr-Einrichtung für außerordentliche Fälle erzielt werden. Auch ist Würtemberg in die Reihe der Staaten getreten, welche ein eignes Korps aufzustellen vermögen, das nicht der Unsicherheit der Werbung und der ausländischen Rekrutirung, wie ehemals, ausgesetzt werden kann. Jeder Staats-Einwohner ist dienstpflichtig, um sein Vaterland zu vertheidigen, und muß im Frieden für den Krieg geübt werden.

Der ständische Entwurf hat darauf Rücksicht genommen, die Militärpflicht „nur für die Dauer des Kriegs" weggelassen, und sich dagegen die Einwilligung der Stände in Hinsicht der Rekruten-Aushebung und des Militär-Aufwandes nach besondern Verabschiedungen vorbehalten, womit auch der Königliche Entwurf völlig übereinstimmt.

§. 6.

6) Die Würtemberger leisten nur die durch das Herkommen und Verträge bestimmten Frohnen.

*

Da es außer den unentgeldlichen Frohnen auch solche gibt, für welche eine Entschädigung angesprochen werden kann, wie

die Hofstaats-, Militär-, Vorspanns-Leistungen, worauf sich der Erbvergleich Cl. III. §. 23. Cl. IV. §. 17. Cl. V. §. 7. bezieht, so hätte dieß schon in den Ausdruck des alten Rechts aufgenommen werden sollen.

Der ständische und der Königliche Entwurf sind völlig übereinstimmend; nur will der ständische die Entschädigungs-Taxen für die Frohnen alle drey Jahre gemeinschaftlich regulirt wissen, während der Königliche auf die vertrags- oder observanzmäßige Normen, auch auf Vorschrift der Kommun-Ordnung hinweist.

Da die observanzmäßigen Taxen mit dem laufenden Kosten-Ansatz gewöhnlich in keinem Verhältniß stehen, und dadurch auf alle diejenige Kommunen, welche den Hofstaats-, Militär-, Vorspanns-Frohnen am meisten ausgesetzt sind, ein besonderes Onus übertragen wird, so muß das billige Ermessen dem ständischen Vorschlag den Vorzug einräumen, wenn gleich hier die alte Ordnung für den Königlichen Entwurf spricht.

Sollten nicht gewisse, einzelnen Distrikten sehr lästige, obgleich lagerbuch-mäßige Frohnen, welche dem Staate nicht nothwendig sind, sondern mehr von der Disposition des Regenten abhängen, wie z. B. die Jagdfrohnen, zur Erleichterung von den Kommunen abgekauft, und das Geld zu einem Staats-Kapital, dessen Interessen dem Regenten zu freyer Benutzung zuständen, erhoben werden können? *)

*) Nach zuverlässigen Nachrichten hat der König eine eigene Kommission niedergesetzt, welche alle Feudal-Abgaben prüfen, über ihren Werth oder Unwerth sich äußern und Vorschläge machen soll, wie sie auf eine gerechte Weise entweder ganz abgeschafft oder doch modifizirt werden können.

§. 7.

7) Alles Eigenthum der Würtemberger ist unverletzlich. Auch sind sie bey ihren Freyheiten, Rechten und Privilegien ungekränkt zu erhalten.

*

Dieses alte Recht, so wie es in seiner Unbestimmtheit da steht, läuft gegen alle Staatsmaximen.

Wie könnte je ein geselliger Verband Statt finden, wenn das Interesse des Einzelnen, sey es nun Eigenthum oder Privilegium, sobald das Gemeindewohl oder ein Staatszweck es fordert, nicht gegen billige Entschädigung aufgegeben werden müsste?

Der ständische wie der Königliche Entwurf, welche völlig dem Sinne nach mit einander übereinstimmen, haben diese Inkonvenienz gefühlt und durch die betreffenden Rubriken hindurch verbessert. Das Eigenthum, das Recht, Privilegium des Einzelnen, kann zum Vortheil des Ganzen gegen gerichtlich zu bestimmende Entschädigung in Anspruch genommen werden.

Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien können nur mit Beystimmung der Landstände ertheilt werden.

§. 8.

8) Die Würtemberger zahlen nur die von der Landschaft bewilligten, und von den Regenten angenommenen Steuern. Der Regent kann weder indirekte Abgaben noch Monopolien einführen.

*

Dieß ist wohl eines der wesentlichsten Volksrechte, das an die Spitze jeder Verfassungs-Urkunde gehört. Wie mangelhaft aber erscheint es hier, da es kein Wörtchen von der

Prüfung des Staatsbedürfnisses und des Ertrags des Kammerguts erwähnt? Wäre nicht noch später S. 36. davon die Rede, so wäre die Steuerverwilligung nach dem obenanstehenden Recht weiter nichts als eine Illusion.

Der ständische Entwurf hat diese Lücke Kap. XV. §. 2. durch folgenden Beysatz ausgefüllt: „der Verwilligung der Steuern geht eine „Prüfung des Staatsbedürfnisses und der „Kräfte des Kammerguts voraus."

Bey weitem am bündigsten aber ist dieses wesentliche Volksrecht durch das Königliche Rescript vom 26. May 1817. dargestellt in Folgendem:

„Es kann weder in Friedens= noch in Kriegs=Zeiten „ohne Verwilligung der Stände eine Steuer ausgeschrieben werden, und diese Verwilligung wird nur in „soweit angesonnen werden, als die Nothwendigkeit „der zu machenden Ausgaben, die Unzulänglichkeit der „Kammer=Einkünfte und die richtige Verwendung der „frühern Staats=Einnahmen, wie sie theils aus dem „Kammergute, theils aus den Steuern sich ergeben „haben, nachgewiesen werden kann."

In diesem Artikel wird dem Volke weit mehr gegeben, als es je dem alten Rechte nach fordern konnte.

§. 9.

9) Jeder verheirathete Bürger soll mit Waffen versehen seyn.

*

Das Recht, Waffen zu tragen, sollte nie als ein unbedingtes hingestellt werden, sondern vom Regenten, mit Einwilligung der Stände, abhängen. Waffen sind nur dem soliden Bürger anzuvertrauen, der sie auch in revolutionären Zeiten nur zu Erhaltung der Ordnung gebrauchen wird. Auf diese Vorsichtsmaßregel scheint der Königliche Entwurf, der

hierin vom ständischen abweicht, Rücksicht genommen zu haben in Folgendem:

„Ueber das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz „die nähere Bestimmung geben.“

Bekanntlich hat der König die Schützen-Gesellschaften wieder hergestellt, und dadurch die Waffen solchen Bürgern erlaubt, die sie nicht mißbrauchen werden. *)

§. 10.

10) Alle Aemter der Gemeinden werden von diesen durch freye Wahlen vergeben.

*

Kein Recht ist auf verkehrtere Weise in der alten Verfassung ausgeübt worden, als eben dieses, so daß es, wie es hier steht, eine wahre Lüge zu seyn scheint.

Außer den Schultheißen auf den Dörfern haben die Gemeindeglieder die Stellen ihrer Vorsteher nirgends durch freye Wahl besetzt; vielmehr fand bey allen Magistraten der verderbliche Grundsatz der Selbstergänzung Statt, der, wo er eingeführt ist, alles gemeinsame Interesse vertilgt, und häufig in einen Kastengeist ausartet.

Diesem Grund-Uebel, das nur selten eine gute Kommun-Administration gedeihen lässt, hat **sowol der ständische als der Königliche Entwurf, welche größtentheils miteinander übereinstimmen, dadurch abgeholfen, daß die Wahl der Gemeinde-Vorsteher ganz dem Vertrauen der Bürger anheimgestellt ist.**

---

*) Auch ist jedem Oberamtmann gestattet, gut-prädizirten Bürgern den Besitz von Waffen zu erlauben.

Unter den Abweichungen der beyden Entwürfe ist

1) daß der Königliche die vorgeschlagene Revision, wo Königliche Distrikts-Unterbeamte beybehalten werden sollen, mit Stillschweigen übergeht, vermuthlich, weil dieß Sache der Regierung ist,

2) daß nach dem Königlichen Entwurf die Bürger an die vom Magistrat vorgeschlagene Kandidaten nicht gebunden seyen, was wiederum gut ist, damit das Vertrauen in der Wahl nicht beschränkt werde,

3) daß im Königlichen Entwurf unter den Offizialen die Oberamts-Aerzte und Chirurgen von der Wahl der Amtskörperschaften ausgeschlossen werden, — was seinen Grund darin haben mag, daß die für einen wissenschaftlichen Beruf tauglichen und vorzuziehenden Subjekte von den Kollegien besser ausgesucht und erwählt werden können, als von den Amtsversammlungen. Jedoch sollte, da das Vertrauen auf einen Arzt durchaus nichts Gleichgültiges selbst für das Gelingen der Kur ist, auf etwaige Bitten der Kommunen oder Korporationen um diesen oder jenen schon erprobten Arzt billige Rücksicht genommen werden.

4) Unter den Abweichungen findet sich auch diese, daß der ständische Entwurf unter den wählbaren Offizialen nach dem Herkommen die Kaminfeger und Zinkenisten allein erwähnt. Dafür sollen aber auch die Kaminfeger den Ruß vom alten Recht wegfegen, und die Zinkenisten den Ständen nach verlebter Landnacht, wie Jean Paul beliebt, einen neuen Landtags-Morgen anblasen.

Ganz vorzüglich aber ist die Einrichtung der Bürger-Kollegien, deren wahren Werth und Wirksamkeit sowol das alte Recht, als der ständische Entwurf völlig mißkannte, und welche das Volk allein dem Königlichen Entwurf zu danken hat. Sie sind die gesetzlichen Organe, wodurch das Volk eine beständige Kontrolle gegen alle Mißbräuche und Mängel der Magistrate und Kommunrechner

ausübt. Wird dieses Institut, das bereits durch ganz Würtemberg als ein freyes Geschenk des Königs eingeführt und für seine Funktionen durch eine Instruktion gesichert ist, nicht durch ungeschickte Hände verdorben, so wird es überall nach und nach einen bessern Patriotismus wecken, als jener im alten Recht unter den Ausschüssen erstorbene war.

Zweytes Kapitel.

Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten.

§. 11.

1) Der Regent darf nicht seine eigene Pracht und Wollust befriedigen, sondern soll das gemeine Wohl vor seinem eigenen befördern, keinen ungerechten Krieg führen, die Unterthanen selbst anhören, ihnen keine neue und ungewohnte Lasten aufbürden, und die Freyheiten des Landes und der Einzelnen bewachen.

*

In diesem alten Recht sind allerley kategorische Imperative ausgedrückt, welche in den beyden Entwürfen mit Stillschweigen übergangen sind, vermuthlich in der Ueberzeugung, daß eine konstituirende Versammlung es nur mit den Rechts-Ansprüchen zu thun habe. Inzwischen fragt sich's doch, ob jenes schöne alte Recht „daß der Unterthan vom Regenten „selbst angehört werde, oder das Recht, in Au„dienzen vor dem Throne selbst zu erscheinen" nicht vom ständischen Entwurf hätte berührt werden sollen?

Liebe, Zuneigung und Vertrauen der Unterthanen hängt von der Humanität des Regenten ab, womit Er sich persönlich den Herzen derselben nähert, und von der Willigkeit, ihre Klagen persönlich anzuhören. Bey der blos mittelbaren und

schriftlichen Verbindung sind die Zwischenglieder nicht immer reine und unverdächtige Organe, um zu dem Herzen des Königs zu gelangen. In allen jenen Fällen, in welchen die Unterthanen über den Druck, die Ungerechtigkeit und die Saumseligkeit der Staatsbeamten selbst zu klagen haben, muß die unmittelbare Klage vor dem Throne am wirksamsten seyn. Persönliche Audienz ist ein allen partheyischen, bestechlichen und ungerechten Staatsbeamten gefürchtetes Wort. *)

Vom ständischen Entwurf ist von den Verfassern folgende Stelle Kap. XIV. §. 3. S. 153 beygefügt: „Zu „Befriedigung des Staatsbedürfnisses ist zunächst der Er„trag des Kammerguts bestimmt", und dann gleich darauf: „Auf die Domänen wird im Sinne der älteren Hausgesetze „die für den König und sein Haus durch Verabschiedung zu „bestimmende Civilliste fundirt."

Bekanntlich hat das würtembergische Kammergut einen doppelten Charakter, 1) den eines Familien-Fideicommißguts für die Bedürfnisse des ganzen Regentenhauses, und 2) den eines Staatsguts, insofern zugleich die Verbindlichkeit auf ihm liegt, den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand zu bestreiten.

Wer sieht nicht ein, daß hier eine Menge Kollisionen sich einmischen? Erstlich, welche dieser beyden Eigenschaften des Kammerguts hat das Primat, — der Charakter als Fideicommmisgut oder als Staatsgut? Ohne Zweifel das Erste. Der König nimmt die Summen für die Bedürfnisse seines Hauses und der Königlichen Familie zuerst hinweg, das Uebrige gehört der Staatsverwaltung. Und nun kommt die zweyte Kollision: Wie hoch ist der Bedarf des Königs und der Königlichen Familie zu schätzen? Wer will hier die Gränz-

*) Es ist bekannt, daß der jetzige König sehr zugänglich ist.

linien ziehen, und etwa sagen: — „Dieß oder Jenes gehört „nicht zum Hofe, zur Würde, zum Glanze, zur Ehre, zum „Vergnügen des Königlichen Hauses?“

Dieß gehört eben zu den kategorischen Imperativen, die, weil sie sich nie in eine rechtliche Gränzlinie einengen lassen, nur ewigen Streit gebären. Und diesem Streit kann gar nichts anders ein Ende machen, als eine Civilliste. Nur Derjenige, der im Zwiespalt und in unaufhörlicher Prozeßsucht seine Nahrung sucht, kann den Grundsatz einer Civilliste verwerfen.

Es scheinen dieß auch die Stände in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Entwurf gefühlt zu haben, indem sie den Grundsatz der Civilliste in ihren Entwurf aufnahmen.

Außer einer gründlichern Darstellung der Kammerguts-Eigenschaften im Königlichen Entwurf sind in den betreffenden §§. beyde Entwürfe von gleicher Ansicht.

§. 12.

2) Der Regent beschwört bey dem Antritt der Regierung und vor der Erbhuldigung von Seiten der Unterthanen des Landes Rechte und Freyheiten.

*

Dieser Satz hätte füglich wegbleiben können, weil er eine bloße Wiederholung des im §. 2. dargestellten Rechts ist.

§. 13.

3) Der Regent übt die gesetzgebende Gewalt unter Berathung und mit Einwilligung der Landschaft aus.

*

Nach einer beygefügten Note zu urtheilen, scheinen die Haupturkunden der würtembergischen Landes-Grundverfas-

sung das Mitwirkungsrecht bey der Gesetzgebung nicht so unbeschränkt zu enthalten, als der obige kategorische Ausdruck besagt. Es scheint daher, man habe diesem alten Recht seine Blößen hie und da ein bischen zudecken wollen, damit es nicht Ursache habe, vor seinem vergötternden Publikum schamroth zu erscheinen.

Auch hier ziehen die beyden Entwürfe, welche gleichstimmmig sind, den obigen Satz aus seiner Unbestimmtheit hervor, wie S. 130 des ständischen Entwurfs zu lesen ist:

„Ohne die Beystimmung der Stände soll weder ein „neues, die persönliche Freyheit, das Eigenthum oder „die Verfassung selbst betreffendes Gesetz gegeben, noch „ein konstitutionsmäßig errichtetes Gesetz aufgehoben, „abgeändert oder erläutert werden."

Da hier nur von Beystimmung, Einwilligung, etwa auch Mitwirkung, wie es im Königlichen Entwurf lautet, zur Gesetzgebung die Rede ist, so scheint den Ständen nicht viel an der Initiative zu liegen, sondern mehr an der Prüfung, Zustimmung oder Verwerfung vorgeschlagener Gesetze. Wenn ich dieß auch gut finde, insofern die Weisheit der Gesetzgebung nicht im Volke, sondern in der Regierung gesucht werden muß, weil diese allein das Ganze überschaut, alle Radien, die von der Peripherie kommen, in einen Brennpunkt sammelt, und die verschiedensten Interessen auszugleichen hat, so ist doch noch der Unterschied zwischen Gesetzen und Verordnungen zu bemerken. Verordnungen beziehen sich meistens auf Lokal- und Zeitbedürfnisse des Volks, und die Bekanntschaft damit ist besonders von einer Ständeversammlung zu erwarten. Es fragt sich daher, ob den Landständen nicht die Initiative zu Verordnungen gemeinschaftlich einzuräumen wäre? Allein, genauer erwogen, liegt im Recht der Bitte auch das Recht, um ein Gesetz, wie um eine Verordnung zu bitten.

§. 14.

4) Die richterliche Gewalt wird im Namen des Regenten, unabhängig von demselben verwaltet. (Wird heißen sollen — zwar im Namen des Regenten, aber unabhängig von seinem unmittelbaren Einfluß)

a) in bürgerlichen Sachen erster und zweyter Instanz durch die Dorf- und Stadt-Gerichte, welche von unparteyischen Rechtsgelehrten Gutachten einholen können, in dritter Instanz durch ein Hof-Gericht, in welchem vier landschaftliche Mitglieder sitzen;

b) in peinlichen Sachen durch die Stadt-Gerichte, denen von der Juristen-Fakultät in Tübingen ein von der Regierung und dem Geheimenrathe im Namen des Regenten zu bestätigendes Urtheil an die Hand gegeben wird.

*

Daß bey dieser Rechts-Einrichtung der alten Verfassung viele Gebrechen und Schlendrian obwalteten, haben die Stände selbst eingesehen, und daher Verbesserungen dringend empfohlen. Der Königliche Entwurf hat die gleichen Wünsche und Ansichten so sehr mit den ständischen getheilt, daß beyde Entwürfe durch diese Rubriken hindurch beynahe wörtlich gleichlauten.

Seitdem übrigens 1) die Juristen ein unvermeidliches Unrecht zugaben, 2) die Verzögerung des Rechts in langwierigen Prozessen mir ein größeres Unrecht scheint, als die ohne Verzug gefällte, obgleich nicht schulgerechte Sentenz, und 3) die Kosten der Prozesse ihr Objekt um's Vielfache übersteigen können, seitdem möchte ich in jede Verfassungs-Urkunde noch eine solche Instanz eingeführt wissen, welche wenigstens für die Streitsachen die Uebrigen mehr entbehrlich macht, nämlich die Friedensrichter, welche entweder durch Vergleich oder schnelle Entscheidung allen weitern Streit ver-

tilgen, damit die umgekehrte Sentenz: vivat mundus, pereat lis, die moralischer klingt, in's Leben gerufen werde. *)

Bey der Note: dem Könige steht nach §. 179 des Königlichen Entwurfs das Begnadigungsrecht zu, wäre zu bemerken gewesen, daß auch die Stände dieses schöne Recht Kap. XII. §. 13. aufgenommen haben. So lange die Todesstrafen keine bessern Gründe für sich aufweisen, als die Juristen bisher für sie aufgefunden haben, kann das Begnadigungsrecht nicht zu oft ausgeübt werden.

§. 15.

5) Der Regent ist, wenn er zur Augsburgischen Confession gehört, höchster Bischof.

*

Beyde Entwürfe wörtlich gleichlautend.

§. 16.

9) Der Regent ist in Beziehung auf das Familien-Fideicommißgut (Kammer-Schreiberey) und die Staats-Domänen (Kammer) den Gerichten des Landes unterworfen.

*

Die verschiedenen Verwaltungsstellen, so wie das Königliche Privat-Eigenthum haben, insofern sie mit einzelnen Staats-Angehörigen, Kommunen, Körperschaften in Berührung und Kollision kommen können, auch einen privatrechtlichen Charakter, und gelangen daher auch vor den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung.

Beyde Entwüfe sprechen einerley Sinn aus.

---

*) Auch diesem Wunsche geht, wie wir vernehmen, der König bereits entgegen.

§. 17.

7) Der Regent ernennt nach vorgängigem Gutachten der Kollegien alle Staats-Diener, welche aber nur zu verfassungsmäßigem Gehorsam auf die Grundgesetze des Landes beeidigt werden.

*

Unbedingten Gehorsam ist der Mensch nur Gott schuldig, weil sein Wille unfehlbar und heilig ist. Wer daher unbedingten Gehorsam fordert, setzt sich an die Stelle Gottes, und begeht eine Blasphemie. Auch in den Staaten, wo keine besondere Verfassungen sind, ist der Gehorsam durch die moralischen und religiösen Pflichten bedingt, und gegen diese kann kein Regent den Menschen eine Handlung befehlen.

Beyde Entwürfe sind in Hinsicht dieses alten trefflichen Rechts einstimmig, und wir wollen hoffen, daß künftighin die Magistrate, Staatsbeamte und Kollegien des konstitutionellen Eides besser eingedenk seyn werden, als im Jahr 1806.

§. 18.

8) Der Regent hat das Recht des Kriegs, in Hauptkriegen zu Vertheidigung des Landes, mit Rath und Wissen und Willen desselben. *)

*

Dieß alte Recht ist höchst unbestimmt in seinem Ausdruck, was aus Mangel an Einsicht zu einer Zeit, der die auswärtigen Verhältnisse noch ziemlich fremd waren, hervorgehen musste, aber es ist auch zugleich sich widersprechend,

---

*) In den alten Urkunden ist zwischen „Rath und Wissen“, und „Rath, Wissen und Willen“ genau unterschieden gerade bey Kriegen. Die Vertheidiger des alten Rechts sind aber häufiger Verdreher, als Versteher.

weil, wenn der Regent das Recht des Kriegs hat, dasselbe ihm durch Verweigerung der Stände, deren Studium überhaupt nicht die Diplomatik seyn wird, nicht wieder entzogen werden kann. Auch ist es höchst mangelhaft; — es ist nicht nur ein Recht des Kriegs, sondern auch des Friedensschlusses, der Bündnisse, der auswärtigen Verträge und Traktaten, der Gesandtschaften und Negoziationen, immer aber unter der Bedingung, daß wesentliche Normen der Verfassung nicht gefährdet werden. Eben so stehen die neueren Bundesverhältnisse außer der Sphäre der landständischen Zustimmung.

In beyden Entwürfen sind diese Unbestimmtheiten, Mängel und Widersprüche, und zwar auf eine beynahe wörtlich gleichstimmige Weise gehoben.

§. 19.

9) Der Regent ist das Haupt der Familie nach Maßgabe der Testamente und Hausverträge.

*

In diesem Satz weicht der ständische vom Königlichen Entwurf insofern ab, daß Ersterer auf die frühern Haus- und Landes-Grundgesetze verweist, dieser aber in einem eigenen Hausgesetze die Verhältnisse bestimmen will.

§. 20.

10) Die Erbfolge ist nach der Erstgeburt festgesetzt.

*

Beyde Entwürfe sind gleichsinnig: Nur scheint im Königlichen Entwurf ein noch fehlender aber folgerechter Nachsatz zu dem: „so lange Mannsstamm „in dem Königlichen Hause vorhanden ist", bey'm gänzlichen Aussterben des Mannsstamms auch eine Begünstigung für das weibliche Geschlecht offen zu lassen.

Drittes Kapitel.

Verbindlichkeiten und Rechte der Landstände.

§. 21.

1) Die Landschaft ist, so wie die landschaftlichen Ausschüsse ein das ganze Land vorstellender Körper.

*

Was die Wirksamkeit der Stände im Ganzen betrifft, so kommen beyde Entwürfe ziemlich genau überein; auch ist durch das Rescript vom 26. May 1817 ein permanenter Ausschuß gestattet, der als Kollegium mit ertheilter Vollmacht in den dahin einschlagenden Fällen die Stände zu vertreten hat; dadurch ist der Repräsentativ-Charakter der Ausschüsse, nur nicht in dem ausgedehnten Sinne der alten Landschaft, was auch die Stände nicht mehr verlangen und was hoffentlich sehr ersprieslich seyn wird, gesichert. Insofern wäre die vorliegende Differenz ohne Bedeutung, aber es treten aus den neuen veränderten Verhältnissen und dadurch veränderten Ansichten ganz andere Bestimmungen heraus, als die alte Landschaft hatte und haben konnte. Ein Recht aber, das nicht nur eine Verbesserung dringend forderte, insofern es den Zunder aller Mißbräuche in sich beherbergte, sondern auch durch die gesetzlich gebotene Aufnahme neuer Elemente nothwendig modifizirt werden muß, kann jetzt nur wie ein absolutes betrachtet werden, das den Vernunftgründen in seiner völligen Umgestaltung gehorchen muß.

Folgende zwey Sätze sind zu berücksichtigen:

A) Die alte Landstandschaft ist wesentlich verändert durch die Einführung des hohen und niedern Adels, welche durch höhere Beschlüsse geboten ist.

B) Das alte Ausschußwesen ist wesentlich verändert durch Einführung jährlicher Landtage, die dem Volksrecht angemessener sind.

Ad A) Es ist leicht ersichtlich, daß diejenigen, welche nur ihre Person, ihre Familie auf den Landtagen vertreten, die durch Geburt ein Recht haben und mit Privilegien ausgestattet sind, mit ganz andern Interessen und Ansichten erscheinen, als die Volksdeputirten. Montesquieu hat ein eigenes Kapitel mit der Ueberschrift: „Wie sehr der Adel geneigt sey, den „Thron zu vertheidigen" und führt auffallende Beyspiele aus der Geschichte an; Wer ist auch am meisten die Stütze der Würden und Ehren des Adels, wer der Beschützer seiner Privilegien, wer vergibt die Hof-, Civil- und Militär-Stellen, als der Regent? Eine Hinneigung zum Thron ist dem Adel nicht nur natürlich sondern auch billig. Er soll der natürliche Verfechter der Thronen seyn. Man sorge nur, daß dieß in einer konstitutionellen Monarchie geschehe und dann wird das Volkswohl nie dabey gefährdet seyn. Und nun fragt sich: Wenn der Adel, der diese Gesinnungen, welche natürlich aus seiner Stellung im Staate hervorgehen, überall hin verpflanzt, als Landstand mit den Volksdeputirten vermischt wird, — muß er hier keine Besorgnisse erregen, so daß etwa vorgeschlagene Gesetze, die dem Volkswohl entgegen sind, durch ihn majorisirt werden könnten? Und ist diese Gefahr nicht bedeutend, wo, wie in der würtembergischen Stimmenzahl, 50 Adeliche zu 80 Bürgerlichen gestellt sind? Sollte es der Regierung an 16 Stimmen fehlen, die in Verbindung mit dem Adel die Majorität herbeyführen? Was ist nun natürlicher als der Wunsch, zwey Kammern eingeführt zu sehen, um dadurch die Selbstständigkeit der Volkskammer gesichert zu wissen? Ist es nicht besser, daß das Unterhaus über die Verwilligung der Steuersummen und über das Veto schädlicher Gesetze allein Meister bleibe und nie besorgen müsse, vom Adel überstimmt zu werden? Ist der Adel in eine eigene Kammer versetzt, so kann er die konstitutionellen Forderungen doch nicht hemmen, sondern etwa nur neue Zusätze und die Vorschläge zu Verbesserungen ab-

weisen, worüber am Ende doch die öffentliche Meinung entscheiden wird; ist der Adel hingegen mit den Volksmännern vermischt, so können die schädlichen Gesetze und die großen Steuerforderungen zur Annahme kommen, und nun frage ich, welches ist besser? — Ein schädliches Gesetz ist ein wahrer Rückschritt für eine Verfassung; Eine Verbesserung unterlassen, ist nur ein Stehenbleiben beym Alten. Aber — kann dann das Volk nicht auch zu viel fordern? Würde der revolutionäre Trotz, der unserer Zeit nicht ganz fremd scheint, nicht die Stimmen des Adels in einem Haus vereint leicht verschlingen? Wie gut ist es da, wenn ein Oberhaus diese schädlichen Tendenzen sogleich niederschlägt und sich mit dem Königlichen Ansehen verbindet? Nicht blos in großen Staaten, wie die Rede des vortrefflichen Mannes in Frankfurt lautet, ist die Einrichtung mit zwey Kammern von Wichtigkeit, auch in kleinen Staaten ist sie es, sobald von revolutionärer Tendenz die Rede ist. Aus einer leicht gerüttelten Schneeflocke entsteht eine Lawine, die ganze Dörfer begräbt und weite Thäler ausfüllt.

Wenn übrigens von einem Oberhaus die Rede ist, so ist es durchaus nicht blos das Ansehen und die Haltung, die man dem Adel gewinnen will, sondern es sind ganz andere Gründe, die aus der innern Proportion der Staatskräfte hervorgehen, und den Adel nur zu einem Organ benützen. Ich werde später darauf zurückkommen.

So viel ist gewiß, daß man die Wichtigkeit, ob Eine oder Zwey Kammern seyn sollen, nicht mit den Augen der würtembergischen Stände ansehen darf, die, nachdem sie dem Adel recht viel Privilegien zugetheilt hatten, darin eine sichere Bürgschaft für seine Anhänglichkeit zu finden glaubten. Hätten diese Herren früher Ohren gehabt, so wären sie durch die anscheinende Volksthümlichkeit des hohen Adels nicht irregeführt worden?

Solche Grundsätze, womit das Waldek'sche Votum am Ende der Sitzungen hervortrat, möchten doch wol in einem Unterhaus einen starken Kontrast bilden. Herr Dr. Zahn in seiner Schrift gegen meine Vermittlungsworte berufte sich auf die herrliche Erfahrung von 20 Monaten, welche die Volksstände mit dem Adel gemacht hätten; Er hatte die Feder kaum niedergelegt, so war es anders, wie ich es vorhersagte. Er erinnere sich meiner Worte: „Sein Maß-„stab, aus einer Erfahrung von 20 Monaten zu urtheilen, „sey eine gewagte Neuerung. Die 300 Jahre, in welchen „der Adel sich immer vom Bürger absonderte und auf seine „Privilegien sich stützte, sollten mehr beweisen, als die „20 Monate, in welchen etliche Adeliche mit den Bürgerli-„chen in Einklang an einer gemeinschaftlichen Verfassung arbei-„teten. Die Ursachen dieser Zusammenstimmung seyen leicht „aufzufinden, ohne daß man nöthig hätte, eine plötzliche „Sinnes-Aenderung des Adels anzunehmen. Die Herren „überlassen sich einer großen Leichtglaubigkeit."

Er erinnere sich, daß seine Farbe der Unschuld doch nur ein Dunstbild war, und daß John Bull mit dem Liedchen: „wenn's immer, wenn's immer so wär" vollkommen recht hatte.

Der Königliche Entwurf enthält zwey Kammern, aber auf eine Weise modifizirt, daß diese Trennung alles Gute, was sie hat, behaupten, alles Schädliche aber entfernen kann.

Gesetze, Verwilligungen, Verbesserungen, Rechte, Einrichtungen, Abolitionen, welche bey einmal gegebener Verfassung von Wichtigkeit sind und Ueberlegung erfordern, sollen durch zwey Instanzen hindurch gehen und förmlich debattirt werden. Diese doppelte Debatte, die im Oberhaus durch Gelehrte, Geistliche und Adel geschieht, muß immer auch verschiedene Ansichten zur Sprache bringen, was dem wahren Wohl des Staats nur förderlich seyn kann. Es ist

nicht genug, daß in dem Parlament blos das Volks-Interesse debattirt werde, auch das Regierungs-Interesse und das Interesse aller Mittelstände muß auf gleiche Weise erwogen werden. Ein Landtag soll eine Staatsversammlung seyn, keine bloße Volksversammlung. Alle Interessen, die in einem Staate auszugleichen sind, sollen ihre Sprecher hier finden, keineswegs nur ein einseitiges Interesse.

In dieser Hinsicht sind die zwey Instanzen der Debatten von weit größerer Wirksamkeit, als Eine. Handelt es sich aber blos um Petitionen und Beschwerden, so hat jede Kammer einseitig das Recht, dieselbe vor den Thron zu bringen. Auf diese Weise ist der Nachtheil der einseitigen Debatte vermieden und doch der Vortheil, in unmittelbaren Anbringen nicht aufgehalten zu werden, beybehalten. Eben so ist der Haupteinwurf, den die würtembergischen Stände vorgebracht haben „daß der Adel, wenn er nicht unter ihnen „selbst wohne, und ihre Gründe vernehme, sich „dem Volkswohl entfremden könne" durch das Rescript vom 26. May vollkommen gehoben, insofern den beyden Kammern gestattet ist, gemeinschaftliche Sitzungen in vertraulichen Besprechungen zu halten. Dadurch ist die Einheit hergestellt in dem Vortrag der Gründe, welche für und wider eine Sache sprechen, aber die Zweyheit in dem Ausspruche der Ueberzeugung, was ganz heilsam ist, weil hiebey die Bestechung durch Eloquenz, durch Scheingründe, die Ton-Angeberey und terroristischen Maßregeln nicht leicht durchdringen können.

Ueberdieß aber soll diese Trennung nach dem Rescript nur als Probe auf drey Jahre gelten, die, wenn die Erfahrung Inkonvenienzen darthun sollte, die Vereinigung in Eine Kammer zur Folge haben soll.

Ob für die Regierung, setzen unsere Verfasser in einer Anmerkung hinzu, ob für das Volk Eine Kammer oder Zwey bedenklicher seyen, wer möchte

dieß

dieß im Voraus bestimmen? Bedenklicher freylich würde die Vermischung seyn, wenn solche Grundsätze, wie das Waldek'sche Votum enthält, geltend gemacht werden sollten. Abgesondert hingegen in einer eigenen Kammer hat es keine Noth damit, weil das Veto des Unterhauses alle Prätensionen, die dem Volkswohl entgegen sind, schnell zum Stillschweigen bringen kann.

Ad. B. Die alten Stände hatten das Recht, für die Zwischenzeit der Landtage ein stellvertretendes Kollegium, das man engern und äußern Ausschuß nannte, zu wählen, und ihm die Funktionen der Repräsentation des Volks zu übertragen.

Auch abgesehen davon, ob die Zusammensetzung des alten Ausschusses aus Prälaten und Bürgermeistern, seine Disposition über geheime Kassen ohne öffentliche Verrechnung, sein ewiges Processiren mit enormen Summen, um Eingriffe, Mißbräuche und Beschwerden zu heben, seine ängstliche Opposition gut oder schlecht war, so lag doch ein Grundfehler darin, daß gar keine Ordnung für die Landtage bestimmt und dem Ausschuß gleichsam auf unbestimmte Zeit alle Gewalt in die Hände gegeben war. Keineswegs kann in Landes-Angelegenheiten das Urtheil weniger Mitglieder, die immer zuletzt sich zu eigenem Vortheil untereinander verstehen, dem Urtheil einer ganzen Versammlung gleichgesetzt werden. Es ist daher Eines der schönsten Rechte, welches der Königliche Entwurf durch Einführung jährlicher Landtage dem Volke ertheilt, und wir werden wol jene Rügen eines Repräsentanten: „daß die Erhaltung einer Verfassung „von den Ausschüssen abhänge, daß jährliche Landtage nur „eine Befriedigung des Ehrgeizes des Volks seyen, daß die „Auswahl der Vortrefflichsten in den Ausschüssen die Hauptsache sey," vor keinem unbefangenen Deutschen mehr zu widerlegen haben.

Und nun die simple Frage: Wozu Ausschüsse, wenn jährliche Landtage seyn sollen?

Der ständische Entwurf mag die Mängel des alten Ausschußwesens gefühlt haben; denn er hat:

1) Die Qualität der Personen verändert;
2) Die zu große Macht seiner Funktionen eingeschränkt;
3) Die Ordnung der Landtage (anfangs) in einer dreyjährigen Periode festgestellt und dadurch allerdings wesentliche Verbesserungen gemacht.

Der Königliche Entwurf, in Rücksicht, daß jährliche Landtage jeden Ausschuß entbehrlicher machen, hat zwar ein stellvertretendes Kollegium (nur zu willfährig) zugestanden, dagegen aber alle Hauptfunktionen der Ständeversammlung, wie sichs gebührt, vorbehalten.

Mögen einst künftige Ständeversammlungen, wenn sie sich von der Kostspieligkeit und Entbehrlichkeit der Ausschüsse bey jährlichen Landtagen werden überzeugt haben, den König um Abänderung bitten!

§. 22.

2) Der Regent allein hat das Recht, einen Landtag zusammen zu berufen.

*

Kein Recht der alten Verfassung hat von den Ständen eine größere Abweichung erlitten, als eben dieses. In dem ständischen Kommissionsbericht vom 23. April 1817 steht §. 3. wie folgt:

„Die Stände werden alljährlich auf das „Frühjahr einberufen.

„Unterbleibt dieß Einmal —— Zweymal „—— Dreymal, so treten die Stände nichts „desto weniger im darauf folgenden vierten „Jahr auf den 1sten Februar (von selbst) „zusammen und eröffnen (nur) unter gleich„zeitiger Anzeige an die Regierung ihre „Sitzungen wie gewöhnlich.“

Die erste Frage muß hier seyn: wie können die Stände eine solche Forderung auf die alte Verfassung basiren, so daß das unbestrittene und unbeschränkte Konvokationsrecht des Regenten in sein gerades Gegentheil, nämlich in eine Selbstkonvocation der Stände verwandelt würde?

Da nach dem alten Recht dem Regenten weder die Zeit noch die Veranlassung zu einer Stände-Konvokation vorgeschrieben war, so gibt die in dem ständischen Kommissionsbericht ausgedrückte Prätension freylich einen starken Kontrast mit diesem Rechte, aber sie lässt sich durch die veränderten Ansichten entschuldigen, indem 1) die Beschränkung der alten Ausschüsse, wodurch wiederholte Landtage nothwendig werden, früher schon anerkannt war, und 2) der Königliche Entwurf mit festeren Bestimmungen und mit einer Selbstbeschränkung, in Hinsicht dieses Rechts, vorangegangen war, nach folgenden Worten §. 251.

„Eine Versammlung der Stände kann nur Statt finden,
„wenn der König sie hierzu einberuft; ordentlicher Weise
„geschieht dieß einmal in dem Jahre.

Aus diesem „ordentlicher Weise einmal in dem Jahre" nahm der ständische Kommissions-Bericht Veranlassung, zu argumentiren, daß es „außerordentlicher „Weise auch keinmal" geschehen könnte, und fügte dann die obigen Bestimmungen hinzu. Um nun diesem Mißverstand auszuweichen, gab das Königliche Rescript vom 26. Mai 1817 die unzweydeutigste Interpretation in folgenden Worten:

„Die Stände sind nothwendig alljährlich innerhalb der
„drey ersten Monate des Jahrs einzuberufen."

Durch diesen Ausdruck ist jeder mögliche Zweifel im ständischen Kommissions-Bericht gehoben; aber wir müssen hiebey bemerken, daß auch ohne diese Interpretation keine Bedenklichkeit vorliegen konnte, und daß, wenn die ständische Logik nur die übrigen Bestimmungen des Königlichen Ent-

wurfs hätte herbeyziehen wollen, sie nie auf das Unterbleiben der Konvokation hätte argumentiren können, sondern eher „dem ordentlicher Weise einmal im Jahr" — das „außerordentlicher Weise auch zweymal im Jahre" hätte gegenüberstellen müssen.

Wer in aller Welt wird noch Besorgniß haben, „daß „der Regent die jährliche Konvokation über„gehen könne" wenn die jährliche Steuerverwilligung durch dieselbe bedingt ist?

Gesetzt aber auch, der König schreibe einseitig ein Steuerrescript aus, so fragt sich's: respektiren die Städte und Aemter dieses Rescript oder nicht?

Respektiren sie dasselbe, und repartiren die Steuer nach demselben, was wollen dann die Herren im Ausschusse dagegen einwenden? Wenn die Kommittenten selbst sprechen, so werden die Kommittirten wol nichts dagegen haben, weil sie nicht die Vormünder des Landes, sondern nur seine Mandatarien sind.

Respektiren sie aber dasselbe nicht, so wird der König ohne Zweifel den konstitutionellen Weg, um zu den Steuern zu kommen, nicht unterlassen.

Da diese Gründe so einfach vorliegen, so muß man fast auf die Vermuthung kommen, daß der ständische Kommissions-Bericht nicht sowol eine Besorgniß, als vielmehr einen Wunsch oder Anleitung enthalte: „Der Regent könne ein-, zwey-, dreymal die Konvokation unterlassen, und, wie der ständische Entwurf es haben will, eine dreyjährige Periode festsetzen," was denn natürlich die Folge herbeyführen müsste, daß der ständische Ausschuß in der Zwischenzeit wieder fester wurzeln, unentbehrlicher werden, sich wichtiger machen, und mit den Interims-Verwilligungen (laut des ständischen Entwurfs) ausgestattet werden würde.

Ich entgegne: Jährliche Landtage, je weniger Ausschuß, desto besser. Die Erfahrung wird's lehren.

§. 23.

3) Die Magistrate der Städte Stuttgart und Tübingen und die beyden Landschafts-Ausschüsse haben das Recht, um Zusammenberufung des Landtags zu bitten.

*

Schade, daß dieses schöne Recht in der alten Verfassung so wenig ausgeübt wurde. Von den Ausschüssen war es nicht zu erwarten, weil sie der Mißbräuche wegen, und um ihre Macht nicht auf's Spiel zu setzen, jeden Landtag fürchten mussten, und von jenen Städten auch nicht, weil gewöhnlich ihre Bürgermeister im engern Ausschuß saßen. So kam es, daß in der letztern Periode der alten Landschaft 26 Jahre lang kein Landtag gehalten, und über $3\frac{1}{2}$ Millionen Gulden keine öffentliche Rechnung abgelegt wurde. Herrliche alte Zeiten! Hätte es dazumal Wahlmänner gegeben und eine wirksame Gemeinde-Deputation, so wäre das schöne Recht der Städte Stuttgart und Tübingen sicherlich nicht todt liegen geblieben.

Der ständische Kommissions-Bericht vom 23. April und das Königliche Rescript vom 26. May sind darin gleichlautend, daß der Ausschuß das Recht habe, um Einberufung einer außerordentlichen (denn die ordentliche versteht sich von selbst) Ständeversammlung zu bitten; der Königliche Entwurf hingegen gibt noch mehr zu, indem er die Anklage eines Ministers als denjenigen Fall aushebt, in welchem die Bitte um eine außerordentliche Versammlung nie verweigert werden kann.

Es ist hiebey die Verantwortlichkeit der Minister auf eine Weise bündig gemacht, die nichts zu wünschen übrig läſſt.

§. 24.

4) Die Landschaft besteht aus 14 Prälaten und 68 gewählten Abgeordneten der Städte und Aemter.

*

In der Weimarischen Konstitution ist die Geistlichkeit von der Repräsentation völlig ausgeschlossen, was mir unrecht scheint. Die Kirche, wie das ganze Erziehungs- und Schul-Wesen gehören zu den allgemeinsten und wesentlichsten Bestandtheilen des Staats; was aber wesentlich und allgemein ist, dessen Interesse muß in einer Landesversammlung repräsentirt seyn und seine Sprecher haben. Die intellektuelle, wie die sittliche und religiöse Bildung ist ein so wesentliches Recht des Menschen, daß es nicht dem Gutdünken einzelner Regierungs-Beschlüsse anheimgestellt werden sollte. Ihre Einrichtungen, wie die Verwendung der Kosten auf dieselbe, sind eine allgemeine Landes-Sache, und daher muß ihre Angelegenheit auch durch kräftige Organe in einer Ständeversammlung gesichert seyn.

Dagegen können aber auch die Prälaten nicht das Volk vertreten, weil sie nicht von demselben, sondern vom Regenten zu Prälaten erwählt sind; da in Würtemberg überdieß die Einrichtung mit den Kloster-Hintersassen und Kloster-Aemtern ihre Bedeutung verloren hat, und jedes Amt nun durch seine Wahlmänner seinen Repräsentanten wählt, so kann das Recht der Landstandschaft für die Prälaten nur, insofern sie kirchliche Vorgesetzte sind, noch angesprochen werden, und daher haben auch beyde Entwürfe diese alte Norm nur mit einiger Abweichung in der Zahl der aufzunehmenden Prälaten verändert.

Was die Städte und Aemter betrifft, so ist für sich klar, daß durch die Landstandschaft des hohen und niedern Adels, den Zuwachs des neuen Landes und die veränderte Organisation des alten eine völlig neue und verbesserte Eintheilung

nöthig wurde, welche auch in beyden Entwürfen auf gleichstimmige Weise aufgenommen ist. Nur ist im Königlichen Entwurf die Bestimmung, daß Städte von 5000 Seelen einen Repräsentanten, und die ehemalige Reichsstädte unter 5000 Seelen fünf Repräsentanten abordnen, weggelassen.

§. 25.

5) Jeder Abgeordnete erscheint auf Kosten und mit Vollmacht des Orts, das ihn sendet.

*

Die erste Verfassungs-Urkunde vom 15. März 1817 enthielt die Bestimmung: „daß die gewählten Repräsentanten an keine Instruktion gebunden „seyen, sondern nach eigener Ueberzeugung „ihre Stimme geben können." Dieß war nothwendig, weil für eine neue Verfassung, selbst für bloße Modifikationen der alten, einzelne Städte und Aemter, ohne Einheit, Zusammenhang und die nöthige Uebersicht über ein solches Werk nichts zum Voraus hätte bestimmen können. Aber ein Anderes sind die Bestimmungen, welche in die künftige Verfassung selbst eingetragen werden, und wir müssen denn doch fragen, wie es komme, daß die Stände dieses alte Recht so ganz beyseite gesetzt haben? Allerdings vertritt jedes Mitglied das ganze Land, aber zunächst doch dasjenige Amt, das dasselbe gewählt hat. Es wäre höchst unrecht, wenn die Lokal- und temporellen Verhältnisse einer Stadt und Amts keinen gesetzlichen Sprecher bey der Landesversammlung hätten. Nicht für die allgemeinen Angelegenheiten, sondern für die besondern einer jeden Stadt und Amts muß der Repräsentant eine Instruktion annehmen; und was diese enthält, muß er in der Ständeversammlung vortragen, welche dann ihre Unterstützung oder Gewährung verweigern oder zusichern kann. Welcher Ueberzeugung der

Repräsentant selbst folge, und wie er selbst mitstimme, das hängt von ihm ab, aber verpflichtet muß er seyn, die ihm empfohlene Angelegenheit mit allen ihren Motiven in Vortrag zu nehmen. Eben so sehe ich nicht ein, warum nicht auch einzelne Städte und Aemter Vorschläge für das ganze Land in Anregung bringen und in ihre Instruktion eintragen könnten; warum sie nicht über Einrichtungen, selbst Verfassungs-Gegenstände, welche nach vorangegangener Prüfung unter sich vortheilhaft scheinen, ihre Zustimmung zum Voraus der Instruktion beyfügen könnten. Ja, es wäre sogar räthlich, daß eine solche Instruktion selbst für das Betragen des Repräsentanten gewisse Grenzlinien zöge, damit das Wohl des Ganzen nicht mit individuellen Ehrensachen verwechselt würde. Die Nichtverantwortlichkeit gegen die Kommittenten widerstreitet nicht nur dem Begriffe eines Mandatars, sondern ist überhaupt auch eine gewagte Sache für die Verfassung selbst. Ich glaube sogar, daß jede Korporation ihrem Repräsentanten ihre Unzufriedenheit bezeugen, und wenn hinreichende Gründe vorhanden sind, auf seine Entfernung dringen könne; wer durch das Vertrauen gewählt wird, ist, wenn er dieses verloren hat, seiner Vollmacht verlustig. Die Stelle eines Repräsentanten ist kein Amt, keine Bedienstung, sondern eine Bevollmächtigung für die Dauer eines Landtags im Namen der Kommittenten zu handeln und ihre Rechte zu verwahren. Handelt nun ein Solcher im entgegengesetzten Sinne, so muß er zur Rechenschaft gezogen und abgesetzt werden können. Gerade dieß ist das Grund-Uebel der Ausschüsse, daß sie ein bloßes Mandatariat zu einer förmlichen Bedienstung, eine Verfassungs-Stelle zu einer lebenslänglichen Versorgung zu machen bemüht sind. Während dieses Strebens erstickt der Patriotismus im Eigennutz, und der reine Sinn für das Ganze geht verloren. Wer aus Eifer

für die Sache arbeitet, der verschmäht die Vortheile, und kehrt nach vollendetem Auftrag, wie einst der Römer und Grieche, gern an seinen Pflug, an sein Gewerbe und an seinen Schreibtisch zurück. Nicht diese oder jene sollen glauben, sie seyen die Besten und Vortrefflichsten, und nur unter ihnen sey das Wohl des Ganzen ohne alle Instruktion besorgt; dieß ist eine übergroße Unbescheidenheit. Gerade hier muß Jeder mit dem guten Beyspiel vorangehen, nichts als Tribut seiner Talente und Kenntnisse fordern, sondern vielmehr wünschen, daß das, was die Verfassung erhalten könne, von Vielen, ja Allen geprüft, und im Leben selbst zur Anschauung gebracht werden, nie aber das Eigenthum Weniger bleiben möge. Nur so kann der Patriotismus im Gemüthe wurzeln, und das Volk für seine Verfassung beleben. Was für einen schönen Kontrast bildet unser hochherziger König mit diesem engherzigen Egoismus! Während Er die Preßfreyheit herstellt, die Verantwortlichkeit der Minister zu einer eigenen Volks-Angelegenheit macht, sein Privat-Eigenthum der Steuer unterwirft, jährliche Landtage mit Selbstbeschränkung seines frühern Konvokationsrechts anordnet, für das Volk die Bürgerkollegien einrichtet, ein ächt demokratisches Institut, das, weil das Volk nur durch gesetzliche Organe sprechen kann, einst die beste Garantie für die Verfassung werden wird, — während Er alle diese neuen Wohlthaten aus freyem Königlichen Willen dem Volke gibt, — verkümmern sich Jene an mikrologischem Zeug, wägen Grane von Differenzen ab, streiten um die Zahl der Ausschuß-Herren, schöpfen sich Pensionen, vermehren die Verfassungs-Stellen, an welchem Allem dem Volke sehr wenig liegen kann, und was die Krone von Allem ist, verweigern alle Verantwortlichkeit gegen das Volk, das sie gesandt hat, um seine Rechte zu verwahren.

Man sage ja nicht, daß die Stände nur überall das alte Recht hätten herstellen wollen; oft genug ist ihre Wahl

gerade das Gegentheil, wie im genannten Fall, wo das alte Recht ausdrücklich eine Vollmacht für die Repräsentanten fordert, der ständische Entwurf hingegen Seite 98, §. 31 alle Instruktion aufhebt, und die Mitglieder sowol wegen ihrer Abstimmung, als wegen aller in der Ständeversammlung gehaltener Vorträge nicht verantwortlich erklärt.

Uebrigens stimmen in den Beziehungen auf das obige Recht beyde Entwürfe miteinander überein.

§. 26.

6) Nur die Landschaft hat das Recht, außer den Reichs- und Kreis-Anlagen A) Steuern zu bewilligen, nachdem B) die Verwendung des Kammerguts zu den Staatsbedürfnissen dargethan (?) ist.

7) Die C) Erhebung und Verwendung der bewilligten und von dem Regenten übernommenen Steuern, so wie D) die Ablösung der übernommenen Schulden geschieht durch die Landschafts-Kasse.

Ad A.

Was die Verwilligung der Steuern betrifft, so sehe man den §. 8. nach, wo die Einstimmung beyder Entwürfe über dieses wesentliche Volksrecht nachgewiesen ist.

Ad B.

Die Verfasser setzen bey der Einsicht „in die Verwendung des Kammerguts zu den Staatsbedürfnissen" ein Fragzeichen, als ob dieß alte Recht etwa noch einem Anstand ausgesetzt wäre. Und so ist es auch. Bekanntlich wurde in der alten Verfassung weder den Ausschüssen noch den Ständen eine Einsicht in das Innere der Staatsrechnungen, eine Prüfung ihrer Einnahmen und Ausgaben gestattet, sondern es wurde ihnen, wenn es sich von Uebernahme landesfürstlicher Schulden handelte, nur ein oder das andere Mal ein ungefährer Kammerplan vorgelegt, der wahrscheinlich sich ziemlich gleich-

gesehen hat. Dieß war die ganze Kontrolle; ihr zufolge war es möglich, wie ich von einem glaubwürdigen Manne hörte, daß man in den Militärrechnungen der Achtziger Jahrgänge noch Invaliden aus dem 7jährigen Kriege nachführte, welche längst gestorben waren, und wofür die Landes-Kasse alle Jahre das Geld hergab.

In den beyden Entwürfen ist nun für Einsicht und Prüfung sowol des Ertrags des Kammerguts als seiner Verwendung weit mehr als im alten Rechte gesorgt, aber der Königliche Entwurf übertrifft hiebey an Genauigkeit und Bündigkeit bey Weitem den ständischen. Man sehe selbst, wie ihre Worte lauten:

Ständischer Kommissions-Bericht vom 23. April 1817.

„Der Ertrag des Kammerguts wird nach neunjähriger „Durchschnitts-Berechnung gemeinschaftlich geprüft und „ausgemittelt, und in Beziehung auf denselben ein „Kammerplan verabschiedet."

Königliches Rescript vom 5. Jun. 1817. Beyl. S. 10.

„In Hinsicht auf die Verwaltung des Kammerguts, für „welche der Finanz-Minister und sämmtliche hieher gehörige Verwaltungsstellen besonders verantwortlich „sind, ist den Ständen ausdrücklich die Befugniß eingeräumt, die Einsicht der General- und Spezial-Kassenrechnungen der Oberfinanzkammer zu verlangen. „Eine aus Königlichen und ständischen Mitgliedern in „gleicher Anzahl zusammengesetzte Kommission ist beauftragt, nach einer gemeinschaftlich zu verabschiedenden „Instruktion für die Verfassung und Einsendung zweckmäßiger und wohlbegründeter Spezial-Etats von Seiten der einzelnen Verwaltungsstellen zu sorgen, und „aus denselben alljährlich den Haupt-Einnahmen und „Ausgaben-Etat zu entwerfen."

Wenn man die beyden Anträge vergleicht, so scheint der Königliche sehr komplizirt, beynahe zu ausführlich und ängstlich sorgfältig, um den Etat bis auf den Heller hin zu berechnen, — ein Beweis, daß die Regierung keine offene Rechnung scheut; dagegen sieht der ständische sehr einfach aus, und ich gestehe, daß ich, wenn der Königliche viel Schreiberey, Rapporte, Berechnungen, Zeit, Mühe und Papier alljährlich kosten sollte, den ständischen mit seiner neunjährigen Durchschnitts-Berechnung vorziehen möchte, der, wie mein Freund Bolley erinnerte, eine größere Gleichmäßigkeit in der Steuer-Umlage zuläßt, und die Minister lehrt, mit dem Ueberschuß der guten Jahre die fehlenden zu decken.

Ad C.

Jedermann ist bekannt, wie hartnäckig der Kassenpunkt und die Selbstverwaltung der verwilligten Steuergelder in den Ständischen Debatten durch die ganze Dauer des Landtags verfochten wurde. Endlich beschien die Sonne der Wahrheit den Nebel, und das Riesenbild zerfloß in die Luft. Auf eine überraschende Weise trat am Ende der ständische Kommissions-Bericht vom 23. April 1817 mit folgendem Antrag hervor:

„Die für bestimmte Zwecke verwilligten Steuern werden in Gemäßheit einer Verabschiedung auf Anweisung der Stände von den Oberamtspflegern und Obereinbringern der indirekten Steuern an diejenigen Königlichen Special-Kassen eingeliefert, welche die für diese Zwecke bestimmten Ausgaben zu entrichten haben."

„Den Ständen wird die Lieferung dieser Steuergelder durch jene Steuer-Einnehmer verrechnet, und deren Verwendung ihnen durch Mittheilung der Rechnungen der Königlichen Spezial-Kassen nachgewiesen."

Hiebey wird wohl die erste Frage seyn: Kann die Anweisung der Stände an die Amtspfleg-Kas-

sen zu Ablieferung der Steuergelder etwa auch verweigert werden? Wenn dieß gemeint wäre, so gehörte es in das Kapitel jenes Undings, was die Stände Retention heißen, und würde, da die Staatszweige (nicht die Civilliste) Noth leiden würden, nie gestattet werden können. Ist dieß aber nicht gemeint, so ist die Anweisung der Stände eine leere Form, die zu nichts führt.

Ferner, wozu die Ablieferung an die Spezial-Kassen statt an die General-Casse? Stehen jene nicht eben so gut unter Königlicher Direktion, wie diese? Da kaum vorher in dem Königlichen Anbieten bemerkt ist, daß die Stände die Einsicht nicht nur in die Rechnungen der General-Kasse, sondern auch der Spezial-Kassen verlangen können, so wird ohne Zweifel auch die letztere Schwierigkeit gehoben seyn.

Weit richtiger, und ich möchte sagen würdiger ist dieser Streitpunkt durch das Königliche Anerbieten einer gemeinschaftlichen Steuer-Kasse erledigt, was auch früher meinem Freunde Bolley ein wünschenswerther Ersatz schien, in Folgendem:

„Drey Mitglieder des ständischen Ausschusses sind „zugleich Mitglieder des Steuer-Kollegiums, welchem „die höhere Leitung des Einzugs der direkten und indi„rekten Steuern anvertraut ist. Unter diesem gemein„schaftlichen Kollegium steht auch die allgemeine Steuer-„Kasse, und die Kassen-Beamten werden von demsel„ben gemeinschaftlich vorgeschlagen. Dem landständi„schen Ausschusse werden nicht nur alle auf Steuernach„lässe gerichteten Anträge des Steuer-Kollegiums, und „die Repartitionen, sondern auch die monatlichen Rap„porte der allgemeinen Steuer-Kasse und die Steuer-„Ausstands-Verzeichnisse mitgetheilt. Auch ist derselbe „berechtigt, nicht nur von den Akten der Etats-Kom„mission Einsicht zu nehmen, sondern auch die ständischen

„Mitglieder dieser Kommission zu Berichten und andern „Aufklärungen aufzufordern.“

Können die Stände mehr verlangen, als was ihnen hier geboten ist? Ist es nicht genug, wenn sie sich durch eigene Augen und durch Mitleitung selbst an der Steuer-Kasse überzeugen können:

1) Woher und wie viel eingeht,

2) an welche Kassen das Geld abgegeben, und

3) zu welchen Zwecken es verwendet wird?

Für jeden Unbefangenen muß es deutlich seyn, daß das Königliche Anerbieten das ständische Begehren völlig aufwiegt.

Ad D.

Was die Schuldentilgungs-Kasse betrifft, so findet folgende Differenz Statt:

Nach dem ständischen Kommissions-Bericht *wollen* die Stände diese Kasse ausschließlich unter ihrer *Leitung* haben. Nach dem Königlichen Rescript hingegen soll sie unter der Leitung einer Behörde stehen, welche aus Königlichen und ständischen Kommissarien zusammengesetzt ist, und sie soll von Beamten verwaltet werden, welche diese Behörde gemeinschaftlich vorschlägt.

Was ist denn gegen die gemeinschaftliche Kassenführung einzuwenden? Sind es denn keine Staatsschulden, wo der eine Theil so gut als der andere zu sprechen hat? Soll diese Kasse weniger Kredit haben? Ich zweifle. Der Kredit kommt nicht von den Verwaltern her, sondern von den Fonds und Abgaben, auf welche die Kasse gegründet ist, besonders wenn nach §. 241 des Königlichen Entwurfs die Amtspfleger und Obereinbringer (welches Kommunbeamte sind) darauf beeidigt werden, an Niemand, als an die Schuldentilgungs-Kasse die befragten Gelder zu liefern.

§. 27.

8) Die Landschaft wählt aus ihrer Mitte beständige Ausschüsse, welche bey Auflösung der Landschaft nach der jedesmaligen Instruktion die Landschaft repräsentiren.

*

Der Geist der Ausschüsse ist aristokratisch, und wenn er es auch Anfangs nicht ist, so wird er es mit der Zeit. Wo eine allgemeine Landessache nur Wenigen anvertraut ist, und von ihrem Gutdünken abhängt, da erzeugt sich bald auch bey den Besten, Vortrefflichsten und Kenntnißreichsten der Reiz der Wichtigkeit, des Ansehengebens, des Familien-Egoismus und Nepotismus, (der von der Regierung leicht Nahrung finden kann) und vor Allem der Reiz der Vortheile und des Gewinns. Schädlich wirkt es dann, wenn mit den Ausschüssen eine Kassenverwaltung verbunden ist, und am allerschädlichsten, wenn denselben eine geheime Disposition über die Landesgelder anvertraut ist. Alt-Würtemberg hat die bittersten Erfahrungen mit seinen Ausschüssen gemacht, während der Nutzen, durch Prozesse und Bestechungen das Land gerettet zu haben, noch sehr problematisch bleibt. Wenigstens kann diese Methode nie dem kräftigen Wirken jährlicher Landtage gleichgesetzt werden, und nie jenen durch die Verfassung geweckten Patriotismus aufwiegen, der keine Opfer scheut, wenn es um Erhaltung der Verfassung zu thun ist. Ein solcher wird, auch wenn Geld die Verfassung retten kann, die Summen bald in Bereitschaft haben, ohne daß eine Landes-Kasse nöthig wäre. Wenn bey Ausschüssen ein solches schändliches Verfahren möglich ist, wie die beyden patriotischen Männer, Assessor Dann und Consulent Moser erfahren haben, so behaupte ich, müsse schon darum das ganze Institut verworfen werden. Wo eine solche Ausartung möglich ist, da kann selbst der Keim davon nichts Gutes seyn, und muß in der Geburt er-

stickt werden. Würtemberg wird es einst jenen Männern danken, welche Muth genug hatten, dem Ungestüm derjenigen, welche sich bey der neuen Verfassung wieder an Ausschüsse und Kassen anklammern wollten, entgegengetreten zu seyn, und dafür dem Volk das wesentliche Recht jährlicher Repräsentation gewonnen zu haben.

Ich weiß zwar wohl, daß das Blendwerk der Ausschüsse und Kassen geflissentlich unter das Volk verbreitet wurde; aber zum Glück fühlt dieses jetzt selbst, was ihm näher liegt. Offene Rechnung von dem selbst einsehen, was es an Steuern und Abgaben jährlich gibt, dünkt ihm besser, als jene verborgene Wirthschaft der Ausschüsse.

Dieß alte oben benannte Recht ist daher verwerflich:

1) weil dem Ausschusse zu viele Macht eingeräumt war,

2) weil er in alle Mißbräuche einer Kassenverwaltung sich einnisten konnte,

3) weil keine Ordnung in den Landtagen bestimmt war — und

4) weil die Qualität der Personen blos auf Prälaten, Bürgermeister und Consulenten beschränkt war.

Die beyden Entwürfe haben die Schädlichkeit eines solchen Instituts eingesehen, und darum auf eine andere Organisation gedacht.

In folgenden Bestimmungen kommen beyde überein:

„Jede Repräsentanten-Wahl löst sich je nach 6 Jah-„ren von selbst auf. Vor der ordentlichen Auflösung „ist die Wahl der Neuen und bey der Außerordentlichen „bald nachher (nach dem Königlichen Entwurf jedes „3 Monate) vorzunehmen.

In dem ständischen Kommissions-Bericht vom 23. April steht §. 1, wo von dem Recht des Königs, die Ständever-

samm-

sammlung zu berufen, zu vertagen, zu entlassen und aufzulösen die Rede ist, noch der Beysatz:

„Doch kann vor der 6ten Sitzung eines Landtags oder „vor 14 Tagen seiner Dauer weder Vertagung, Entlassung noch Auflösung Statt finden."

Auf dieses hat sich das Königliche Rescript nicht geäußert.

Es ist zwar wahr, daß in turbulenten Zeiten, und wenn die Stände zugleich einen turbulenten Geist mitbringen, der nie zu etwas Gutem führen kann, das Recht einer schnellen Vertagung oder Auflösung dem Regenten nicht geschmälert seyn dürfe, aber es ist auf der andern Seite auch wahr, daß manche wichtige Materien und Beschwerden nicht mehr zum Vortrag und Anbringen gelangen, und manche Deliberationen für das Wohl des Volks durch eine schnelle Auflösung niedergeschlagen werden können, was nicht seyn sollte.

Dieses Recht scheint mir daher doch einige Modifikationen zu verdienen, etwa folgende:

„Daß der Steuerverwilligung, die ohnedieß in ihren „beygeordneten Etats eine längere Prüfung erfordert, „wenigstens drey andere ständische Objekte in vollständigen Debatteu vorangehen dürfen.

Da das Ausschuß-Kollegium die Geschäfte vorbereitet, die Rechnungen prüft, die anstößigen Punkte ausheben und die wichtigsten Materien auswählen und zum Antrag bringen kann, so wird das Unwichtige nie dem Wichtigen vorangehen, und überhaupt die Dauer der Debatten, wie die Dauer des Landtags um Vieles abgekürzt werden. Dieß scheint mir überhaupt auch der einzige Nutzen eines Ausschuß-Kollegiums zu seyn, nämlich durch seine Vorbereitungen die Dauer der Landtage abzukürzen.

§. 28.

9) Der engere Ausschuß besteht aus 2 Prälaten und 6 Städte-Deputirten, und ersetzt seine Mitglieder selbst.

*

Ein Kollegium, das sich selbst ergänzt, besonders wenn es aus wenigen Gliedern besteht und Volkssachen besorgt, erhält das Gift seiner Krankheit schon bey seiner Entstehung. Ist nur Einer darin, der, wie jener so lange wirkende Landschafts-Advokat St . . durch Klugheit und Gewandtheit den Mutterstock bildet, so saugen sich gleich die Uebrigen wie Parasitenpflanzen an ihn an, und wuchern und nähren sich vom gleichen Safte. Kein Anderer kann mehr hineinkommen, als der, den man schon zum Voraus ansieht, daß er dem gleichen System huldigen werde, und so verewigt sich in einem rein demokratischen Institut der Aristokratismus durch Selbstergänzung. Offenbar ist eine solche Wahl Sache des Volks oder seiner Bevollmächtigten, und wer das Vertrauen derselben nicht hat, kann auch darin keinen Platz finden.

So wahr nun der Grundsatz ist, daß diejenigen, welche das Volks-Interesse besorgen, auch durch das Volks-Vertrauen gewählt seyn müssen, nämlich das Unterhaus und zum größten Theil die Ausschüsse, so leidet dieser Grundsatz doch eine Ausnahme für das Oberhaus, weil hier ein doppeltes oder dreyfaches Interesse kollidirt, das in ihm vollständig sich ausgleichen soll.

Wenn ein Oberhaus seyn soll, wer soll die Pairs wählen? Etwa der König, wie in den bestehenden Staaten, wo diese Einrichtung ist? Es scheint nicht, weil dieß dem Interesse der Regierung ein Uebergewicht geben würde, was dem Volke schaden könnte.

Soll sie das Volk wählen? Eben so wenig, weil dieß dem Interesse des Volks ein Uebergewicht gäbe, was der Regierung nicht gleichgültig seyn könnte.

Wer soll sie denn wählen? Es ist hier nicht wol ein anderer Ausweg, als die Selbstergänzung. Gerade da, wo die vollkommenste Neutralität bestehen soll, darf kein fremdes Element das Gleichgewicht stören, und die Selbstständigkeit des Mittelglieds ist am besten gehalten, wenn es seinen Abgang in denjenigen Gliedern, welche wählbar sind, selbst wieder ersetzt, — ein Fall, der nirgends sonst im Staate mehr vorkommt.

Nur ein vierter Fall, der aber kein reineres Resultat gäbe, wäre der, daß der Abgang der wählbaren Mitglieder im Oberhaus alternirend vom König und vom Unterhaus ersetzt würde.

Ich werde später, wo vom Adel und von seiner Stellung in einem ständischen Organismus die Rede seyn wird, darauf zurückkommen.

Die Regierung sowol, als die Stände haben die im obigen Rechte ausgedrückte Zusammensetzung des Ausschusses, wie seine Selbstergänzung, als unzweckmäßig erkannt und verändert.

Die Anträge sind in folgenden Beziehungen gleichlautend:

1) In der Zusammensetzung des Ausschusses aus 12 Mitgliedern, 1 Landmarschall, 1 Direktor, 3 Adeliche und 7 Bürgerliche.
2) In der Methode der Wahl und Bestätigung.
3) In der Gleichheit der Verhältnisse des Ausschusses gegen König, Ministerium u. s. w., mit den Verhältnissen der ganzen Versammlung.
4) In der Dauer des Landraths und seiner neuen Erwählung.

Abweichend hingegen sind sie

1) in der Zahl des Zuschusses, wobey der Kommissions-Bericht 22 Mitglieder haben will, das Königliche Rescript aber nur 12 gestattet,

2) darin, daß nach dem Kommissions-Bericht der Ausschuß mit dem Zuschusse in gewissen Fällen ein verstärktes Kollegium bilden will, das Königliche Rescript aber denselben nur zur Ergänzung abgehender Mitglieder bestimmt.

Ich gestehe, daß ich mich mit dem vorgeschlagenen Ausschußwesen nie befreunden kann.

Wenn jährliche Landtage sind, und dem Ausschusse nur vorbereitende und Interims-Funktionen gebühren, wozu ein so starkes Personale?

Werden nicht unnöthige Kosten auf das Land gewälzt?

Wozu Pensionen, die diese Herren, ganz abweichend von den Normen der alten Verfassung, den Ausschußgliedern zuzuwenden suchen? Seit wann erhalten Bevollmächtigte, wenn die Aufträge zu Ende sind, Pensionen? In der That ein herrliches Mittel, sich in sechs Jahren einer unbeschwerten Geschäftsführung einen lebenslänglichen Gehalt zu *erwerben*. Es ist freylich wahr! So wohlfeil kann man den *Patriotismus* nicht geben, besonders weil er in dem Landtags-Frühjahr noch eine Rarität ist.

Je größer der Ausschuß, desto bedenklicher. Die 34 Mitglieder bilden schon mehr als den vierten Theil der ganzen Ständeversammlung. Zwölf davon sind auf 6 Jahr gewählt, zwey und zwanzig können alle Jahr wieder gewählt werden. Halten diese zusammen, wozu wir die Wahrscheinlichkeit nicht weit her holen dürfen, so möchte ich wissen, wie auf den Landtagen irgend ein anderer Beschluß durchgreifen könnte, als den sie wollen.

Daher scheint das Königliche Rescript mit gutem Vorbedacht die enorme Zahl auf 12 permanente Kollegialglieder reduzirt zu haben, was eigentlich noch zu viel ist, und worüber die künftigen Landesversammlungen noch zu Rathe gehen mögen.

§. 29.

10) Derselbe Ausschuß darf sich jederzeit frey und ungehindert versammeln; doch muß er dem Regenten die Anzeige davon machen. Er ernennt und verpflichtet mit Vorwissen und Genehmigung alle Landschafts-Einnehmer. Die übrigen Offizialen ernennt er ohne Genehmigung. Alle Landschafts-Beamten werden von der Landschaft besoldet.

*

Beyde Entwürfe gleichlautend; nur bezieht sich der Königliche auf die Offizialen von zwey Kammern, und erwähnt nichts von der Königlichen Bestätigung der Offizialen, welche der ständische enthält.

§. 30.

11) Der engere Ausschuß wacht für die Erhaltung der Landes-Grundverfassung und Gesetze und über die Verwaltung der öffentlichen Gelder. Die von den Einnehmern der Landschaft gestellte Rechnung wird in Gegenwart der von dem Regenten dazu abgeordneten Räthe förmlich abgehört. Die Gelder, die aus der Landschafts-Kasse fließen, werden unter seiner Aufsicht verwaltet und verrechnet.

*

Was die Hauptessenz dieses alten Ausschußrechts betrifft, so ist weiter nichts beyzusetzen, als:

Hinc illae lacrymae!

Aber eine Sonderbarkeit, die auffällt, enthält es in der Bestimmung, daß nicht etwa Delegirte des Volks, das doch sein Geld hergab, sondern Königliche Räthe zur Abhör der Rechnungen gezogen wurden; vermuthlich, weil sie die Wächter der Konstitution waren. Wenn also etwa solche Rubriken vorkamen, wie folgende:

60,000 fl. Keuschheitsgelder.

60,000 fl. für die wohlmeinende Entfernung des ungeberdigen, alle Mißbräuche rügenden, Assessors Dann,

so waren die Geheimenräthe allerdings die rechten Männer, um die Sache nicht gerade streng zu rügen, sondern vielmehr zu verschweigen. Ueberhaupt soll es bey jenem Abhören, wie ich von gut unterrichteten Männern hörte, sehr leise zugegangen, und nie gefragt worden seyn, welche Bewandniß es mit dieser Rubrik —:· 40,000, fl. jener —:· 50,000 fl., einer weitern —:· 60,000 fl. u. s. w. habe.

Diesem Unwesen ist gleichsinnig durch beyde Entwürfe Einhalt gethan; sie haben beyde die Funktionen des Ausschusses beschränkt. Das Königliche Rescript gibt folgende Rubriken an:

1) Erhaltung der Verfassung durch Anwendung aller gesetzlichen Mittel.
2) Ausübung der bewilligten Rechte in Beziehung auf Staatsverwaltung.
3) Besorgung landständischer Polizey und Oekonomie.
4) Vorstellungen, Verwahrungen, Bitten.
5) Bitte um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung, besonders bey der Anklage eines Ministers, wo sie nicht verweigert werden soll.
6) Vorbereitung der Geschäfte, Erörterung der Gesetzes-Entwürfe, Beobachtung der Vollziehung landständischer Beschlüsse.
7) Aufsicht über das gesammte landständische Personale, Bestellung der Amtsverweser, Suspension der Offizialen.
8) Die landständische Kasse steht unter der Aufsicht und Leitung des Ausschusses. Diese Kassenrechnung wird von einer ständischen Kommission probirt und in der Ständeversammlung justifizirt.

(Warum will das landständische Comité den §. 320 des Königlichen Entwurfs weglassen, welcher sagt, daß die justifizirte Rechnung dem Volke durch den Druck bekannt gemacht werden soll? — Mummereyen!)

Eben dieses, und nicht einmal mit dieser Bestimmtheit, hat der ständische Kommissions-Bericht verlangt, was das Königliche Rescript in den aufgezählten 8 Rubriken bewilligte.

§. 31.

12) Der engere Ausschuß kann keine Steuern bewilligen, sondern nur mit Zuziehung des großen Ausschusses einige Tausend Gulden auf kurze Zeit aufnehmen.

*

Gewöhnlich ließ sich dieser Ausschuß alle Jahre die sogenannten Gewalten von den Amtsversammlungen geben, um wenigstens das, was das alte Recht ihm verweigerte, durch eine gutersonnene Form zu legalisiren. Der ständische Entwurf geht hiebey offener zu Werke; er spricht sich, troz jenem alten Rechte, während der drey Jahre geradezu die Verwilligung der gewöhnlichen Steuern zu, weil es doch lästig wäre, alle Jahre Vollmachten dazu einzufordern.

Es steht zwar in dem obigen Rechtssatz, daß der engere Ausschuß nur mit Zuziehung des größern einige Tausend Gulden auf kurze Zeit aufzunehmen berechtigt sey, aber wo steht es, daß er Hunderttausende nach eigener Disposition verwenden konnte, wie er es wirklich that? — Ohne Zweifel Mißbrauch!

Beyde Entwürfe sind über die Beschränkungen dieses Ausschusses einverstanden:

Im ständischen Kommissions-Bericht heißt es blos:

„Das landständische Mitwirkungsrecht bey Ausübung „der Staatsgewalt hat der Ständerath nicht.“

Der Königliche Entwurf hingegen bestimmt es näher in Folgendem:

„Der Ausschuß darf sich weder auf Gesetzgebungs-„Anträge, noch auf Steuerverwilligungen, noch auf „Schulden-Uebernahmen, noch auf Militär-Aushe-„bungen, noch sonst auf irgend einen Gegenstand, wel-„cher eine Verabschiedung mit den Ständen erfordert, „auf eine verbindliche Weise einlassen.

§. 32.

13) Der engere Ausschuß ist verbunden, die an ihn gebrachten Beschwerden dem Regenten einzureichen. Er kann in allen Landes-Angelegenheiten dem Regenten Vorschläge machen, und auf Zusammenberufung des größern Ausschusses oder des Landtags antragen.

*

Was dieses Ausschußrecht besagt, ist schon §. 29 unter den Ausschuß-Funktionen berührt und bedarf hier keiner Erwähnung.

§. 33.

14) Der größere Ausschuß besteht aus den Mitgliedern des engern Ausschusses und den hinzutretenden zwey Prälaten und acht Deputirten der Städte. Er wacht über die verfassungs- und instruktionsmäßige Geschäftsführung des engern Ausschusses, über die Vollziehung der auf Land- und Ausschuß-Tagen geschehenen Vergleichungen und Verabschiedungen, und sorgt für die Erhaltung der landständischen Privilegien, Freyheiten und des unfürdenklichen Herkommens.

*

Folgende schöne Konsequenz kann nicht unbemerkt bleiben:

Der engere Ausschuß besteht aus 2 Prälaten und 6 Städte-Deputirten, der zweyte Ausschuß aus 2 Prälaten

und 8 Städte-Deputirten. Diese 18 Glieder treten zusammen, und bilden den größern Ausschuß, und dieser größere Ausschuß wacht über die verfassungsmäßige Geschäfsführung des engern Ausschusses. Ist dieß nicht Unsinn? Demzufolge wacht ja der engere Ausschuß über seine eigene Geschäftsführung, d. h. er rechtfertigt dieselbe vor sich selbst. Und so war es auch. Verwaltung und Kontrolle, Rechnungsstellung und Probation war im engern Ausschuß vereinigt. Nur der engere Ausschuß hat gewacht, der äußere hat geschlafen; und fiel es diesem auch einmal ein, nur zu träumen, so hatte der engere Ausschuß an dem Recht der Selbstergänzung ein herrliches Opiat, um den Aeußern wieder in tiefen Schlaf zu versetzen. Wollte der Aeußere Diäten, so musste ihn der Engere berufen; wer vom Aeußern Lust hatte, einmal selbst in's Heiligthum einzugehen, der durfte es nie mit dem Engeren verderben. „Manus manum lavat" war das Motto des alt-würtembergischen Ausschusses.

Ueberhaupt sind die 6 aufeinanderfolgenden Rechte des Ausschusses von solcher Bedeutung, daß wir wirklich im Zweifel seyn müssen, ob der Ausschuß der Verfassung wegen, oder die Verfassung um des Ausschusses willen gemacht sey?

Beyde Entwürfe haben diesem Verfassungs-Unsinn ein Ende gemacht, und den Ausschuß so gestellt, daß er jeden Landtag über seine Amtsführung der Ständeversammlung Rechenschaft abzulegen hat, und daß von Selbstergänzung keine Rede mehr ist. Auch ist das unfürdenkliche Herkommen mehr nur in den Debatten unserer Stände, als in ihrem Entwurf zu finden.

Viertes Kapitel.

Rechte und Verbindlichkeiten der würtembergischen Kirche.

§. 34.

1) Die evangelisch-lutherische Religion ist Landes-Religion, und die einzig-geduldete. Alle Staatsdiener müssen diese Religion bekennen. Der Regent, der einer andern Religion zugethan ist, kann blos einen Privat-Gottesdienst ausüben.

*

Der Grundsatz der Intoleranz ist an sich kein christlicher, aber bey den Protestanten war er nothgedrungen hervorgerufen durch die Vorgänge der katholischen Kirche, und gehörte in jene Zeiten, wo die würtembergische Verfassung sich befestigte, zum Recht der Retorsion oder Selbstvertheidigung. Gerade, um sich in dem nun einmal mit besserer Ueberzeugung des Wahren gewonnenen Gottesdienst rein und frey zu erhalten, mussten alle fremde Störungsmittel abgehalten werden, und so wurde Intoleranz, die sich aus der christlichen Moral nicht wohl wird entschuldigen lassen, als Verfassungs-Artikel eingeführt. Die Zeit milderte inzwischen diesen Sektengeist, und die Politik, welche nun ein neues bedeutendes katholisches Gebiet mit dem alten verschmolz, kann solche Verfassungs-Artikel nicht mehr dulden.

Beyde Entwürfe sind gleichlautend:

1) Daß kein Staatsbürger in seiner Glaubens-Freyheit und Religions-Uebung beschränkt sey.

2) Daß alle bürgerliche Rechte und Pflichten zwischen den verschiedenen christlichen Glaubensbekennern gleich seyen.

3) Daß der Regent jeder christlichen Kirche angehören könne.

4) Daß jeder Kirche der gleiche Schutz des Staats und der volle Genuß ihrer Kirchen-Schul-, und Armen-Fonds gebühre.

§. 35.

2) Die 14 Prälaten vertreten ihre Klöster und Kloster-Hintersassen, nach altem deutschem Recht, als eigener Stand.

*

Die Repräsentation der Kloster-Aemter und Hintersassen hat, wie ich schon oben erinnerte, ihre Bedeutung verloren, und verträgt sich überhaupt, da sie politischer Natur ist, nicht mit dem Seelenhirten-Amt. Dagegen soll die Kirche repräsentirt seyn, und dazu hat der ständische Entwurf neun Prälaten, welche von der Geistlichkeit gewählt werden sollen, der Königliche aber sechs Prälaten, und zwar die General-Superintendenten zu Mitgliedern vorgeschlagen, — was zweckmäßig scheint, weil diese als Synodal-Mitglieder die Beschaffenheit der Kirche am besten kennen müssen.

Sollte der ständische Vorschlag ausgeführt werden, so müßte man wieder 14 Prälaturen errichten. Ob dieß dem Staatswohl angemessen oder widerstreitend wäre, lasse ich dahin gestellt seyn.

§. 36.

3) Wenn der Regent sich nicht zur Landes-Religion bekennt, so steht die Kirche unter Oberaufsicht des Geheimenraths.

*

Beyde Entwürfe gleichlautend mit Verweisung auf die Bestimmungen der frühern Religions-Reversalien.

§. 37.

4) Das aus geistlichen Räthen bestehende Konsistorium hat die Aufsicht über alle Gegenstände und Anstalten der Kirche und der höheren und niedern Schulen, die Prüfung, den Vorschlag, auch wenn der Regent nicht der Augsburgischen Confession angehört, die Bestellung der Kirchen und Schuldiener und die Gerichtsbarkeit in Disciplinar-Sachen.

5) Die General-Superintendenten des Landes versammeln sich jährlich zweymal, und bilden mit dem Konsistorium den Synodus, welcher sich mit Berathung der wichtigeren Gegenstände der Kirchen und Schulen beschäftigt.

*

Beyde Rechte in beyden Entwürfen gleichlautend.

§. 38.

6) Der Kirchenrath besteht aus weltlichen Räthen, und verwaltet das Kirchengut. Dieses muß in seiner Substanz erhalten werden; die Einkünfte dürfen nicht nach der Willkür des Regenten, sondern nur zur Unterhaltung und Beförderung der kirchlichen und Lehr-Anstalten und nur subsidiarisch zur Rettung von Land und Leuten verwendet werden. Zu den Staatslasten concurrirt das Kirchengut nach dem Grundsatze des dreytheiligen Betrags.

*

Diesem alten schönen Rechte verdankt Würtemberg unstreitig einen großen Theil seiner höhern und seiner Volks-Kultur. Wo ein solches Gut dem Unterricht und der Kirche gesichert und vor willkürlichen Eingriffen verwahrt ist, da kann die Fortbildung auf eine stetige Weise befördert werden, während überall, wo keine oder wenig Fonds existiren, es von der Empfänglichkeit und dem Eifer der jeweiligen Regie-

rung abhängt, ob sie Lehr-Institute und Kirchen-Anstalten will zerfallen lassen oder emporbringen.

Beyde Entwürfe stimmen überein:

1) In der völligen Wiederherstellung des evangelischen Kirchenguts durch sichere Fonds von gleichem Betrage an liegenden Gründen oder Real-Gefällen.

2) In der Unveränderlichkeit und Erhaltung der sichern Fundirung.

3) In der Verwendung desselben nach Maßgabe der großen Kirchen-Ordnung und der spätern verfassungsmäßigen Fundationen.

4) In der besondern Ausgleichung, wie es künftighin mit seinen Verbindlichkeiten für fremdartige Leistungen und Gefälle, z. B. an andere Kassen, gehalten werden soll.

5) Wie es mit dem ehemals drittheiligen Betrag zu den allgemeinen Steuer-Anlagen zu halten sey, ist auf eine besondere Verabschiedung ausgesetzt.

6) In der abgesonderten Verwaltung unter der obersten Leitung des Königs und des Staats-Ministeriums. (Im Königlichen Entwurf steht — unter dem Königlichen Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens.)

§. 39.

7) Der Kirchenrath hat die Aufsicht über die milden Stiftungen, und wacht über die stiftungsmäßige Verwaltung dieser Güter.

*

Beyde Entwürfe kommen darin überein:

1) daß nur eine fundationsmäßige Verwendung Statt finden könne,

2) daß die milden Stiftungen unter der höhern Leitung und Aufsicht der Kirchenguts-Verwaltung stehen.

Dagegen will der Königliche Entwurf die nähere Einrichtung der untergeordneten Verwaltung der frommen Stif-

tungen in Hinsicht des Verhältnisses der weltlichen und geistlichen Orts-Vorsteher der Gesetz-Revision vorbehalten wissen, was der ständische auf die alten Normen zurückführt.

Fünftes Kapitel.

Rechte und Verbindlichkeiten des Geheimenraths.

§. 40.

1) Der Geheimerath besteht aus einem Präsidenten, adelichen und gelehrten geheimen Räthen, welche von dem Regenten gewählt werden.

*

Beyde Entwürfe stimmen darin überein:

1) Der König ernennt und entlässt die Mitglieder des Geheimenraths. Ist das Entlassen gegen richterliche Erkenntniß, so erhält der Dimittirte nach dem ständischen Entwurfe zwey Drittel seines Gehalts, nach dem Königlichen Entwurfe 4000 fl. als Pension.

2) Er besteht wenigstens aus 7 Mitgliedern, der ständische Entwurf will sein Maximum auf 11 P. festsetzen.

3) Es soll bey Besetzung desselben vorzüglich auf Eingeborne (nach dem ständischen Entwurfe der Mehrzahl nach) Bedacht genommen werden.

4) Geburt und Religion machen keinen Unterschied.

§. 41.

2) Der Geheimerath wacht für die Verwaltung und Beobachtung der Verfassung.

§. 42.

3) Er ist verpflichtet, die Vorstellungen der Landschaft mit seinem auf die Landes-Verträge, das Herkommen, auch

sonst auf Recht und Billigkeit gegründeten Gutachten unaufgefordert an den Regenten zu begleiten, auch demselben von freyen Stücken und Amtshalber in allen wichtigen Fällen Vorstellungen zu machen.

§. 43.

4) Er hat die Aufsicht über alle andere Kollegien und Stellen, welche ihre Berichte an denselben erstatten, und ihre Resolutionen von ihm erhalten.

§. 44.

5) Er hat, wenn der Regent nicht der Landes-Religion angehört, die Oberaufsicht über die Kirche.

§. 45.

6) Er hat die Verpflichtung, über die Erhaltung und stiftungsmäßige Verwaltung des Kirchenguts zu wachen.

*

Die Räthe, welche der König zunächst um seine Person versammelt, müssen auch sein Vertrauen besitzen. Der König muß sie daher ernennen, und wenn sie sein Vertrauen verloren haben, entlassen können. Die frühere Behauptung, daß nach dem alten Recht der König zwar die Geheimenräthe ernennen, aber als Wächter der Konstitution und sobald ihnen nichts zur Last gelegt werde, nicht entlassen könne, ist eine Beschränkung, die sich kein Regent gefallen lassen kann, und die bey beständigem persönlichen Widerwillen zu nichts Gutem führen könnte. Denn — was wäre die unmittelbare Folge davon? keine andere, als daß der König solche Personen wählen würde, von welchen er gewiß wüßte, daß sie seinem Interesse nie entgegen handelten. Die Cautel ist aber auch ganz unnöthig, sobald die Verantwortlichkeit der Minister in der Verfassung anerkannt und bündig ist.

Die Person des Königs ist heilig, unverletzlich, und kann, was auch gegen die Verfassung geschieht, nie zur Verantwortung gezogen werden. Aber darum müssen die Minister dafür bürgen, daß nichts gegen die Verfassung geschehe. Daraus folgt unmittelbar das Recht und die Verpflichtung für den Geheimenrath, (wie das alte Recht sagt) dem Regenten von freyen Stücken und Amtshalber in allen wichtigen Fällen, (wo es sich um Verfassung handelt) (Gegen-)Vorstellungen zu machen. Der reinste Ausdruck für die Funktion des Ministeriums ist: Es soll die Befehle des Königs mit dem Gesetz und der Verfassung in Uebereinstimmung zu bringen suchen. Wo dieß unterlassen wird, da ist der Minister verantwortlich. Nur in diesem Sinne kann man sagen „Der Geheimerath „sey der Wächter der Konstitution." Wo hingegen bestrittene Rechte zwischen Regent und Volk zur Sprache kommen, wo Gegenstände in Collision sind, über welche der klare Buchstabe der Verfassung nicht entscheidet, da hat das Ministerium blos das Interesse der Regierung zu verwahren, so wie überhaupt der Schutz aller Rechte des Regenten ihm zunächst anvertraut ist. Die Volksrechte hat es nur zu respektiren, denselben nicht entgegen zu handeln, aber ihre Beschützung geht zunächst die Volks-Repräsentation an.

Daß das Ministerium die Centralstelle einnehme, und alle übrige Kollegien ihm untergeordnet seyen, ist für sich klar; daher hat es auch allein eine unmittelbare Verantwortlichkeit gegen die Verfassung. Alle übrige Staatsdiener haben nur eine mittelbare. Es würde zu einer völligen Confusion führen, wenn jedem untergeordneten Beamten, welcher Befehle von oben erhält, erlaubt wäre, auf seine Weise zu prüfen, ob dieser Befehl der Verfassung gemäß sey oder nicht, und im letztern Fall ihn zu unterlassen. Obgleich Jeder für seine Person auf Verfassung beeidigt ist, so ist doch

diese

diese persönliche Rücksicht dem Staatszwecke, der im Dienst-Eid enthalten ist, untergeordnet. Erhält er daher Befehle von seinem Vorgesetzten, so handelt er bey deren Vollziehung nicht in seinem Namen, sondern im Namen des Staats-Oberhaupts, und darum findet auch keine unmittelbare Verantwortlichkeit gegen die Verfassung Statt. Da jedoch hiebey eine Kollision zwischen der persönlichen und der Dienstverpflichtung vorhanden seyn kann, so möge es jedem Beamten gestattet seyn, zwar nicht sich gegen die Vollziehung der Befehle zu sträuben, aber eine Anfrage, welche die Aufmerksamkeit lenkt, in solchen Fällen bey den Vorgesetzten zu machen.

In den fünf untereinanderstehenden Beziehungen auf das alte Recht, die sich auf die Funktionen des Geheimenraths beziehen, sind beyde Entwürfe völlig übereinstimmend.

Sechstes Kapitel.

Vergleichungen.

§. 46.

Wenn wir diese alt-würtembergische Rechte, welche in den vorangehenden 45 §§. beleuchtet sind, theils mit den Zeit-Erfordernissen, theils mit den Grundsätzen einer guten Verfassung, theils unter sich zusammenhalten, so wird kein Unbefangener läugnen,

daß manche schöne und wahre Grundzüge für jede Verfassung in denselben niedergelegt sind, daß wesentliche Volksrechte in ihnen bewahrt, Eigenthum und persönliche Freyheit beschützt, die fortschreitende Bildung und Kultur der höhern und niedern Volksklassen durch

hinreichende Mittel gesichert und die willkürliche Eingriffe übelwollender Regenten durch bestimmte Gesetze zurückgewiesen sind.

Aber eben so wenig ist zu läugnen, daß manche A) unbestimmt, manche B) für unsere Zeit unbrauchbar und unpassend sind, manche C) Widersprüche enthalten, manche D) in ihrer Anwendung schädlich sind, manche E) in der alten Verfassung nicht ausgeübt wurden, und F) viele, welche zu einer guten Verfassung gehören, gänzlich mangeln.

§. 47.

Diese letztern Rügen sind nun an den betreffenden Rechten selbst nachzuweisen.

Ad A) Unbestimmt.

1) Das Recht in §. 1. lässt unbestimmt, wie es mit einem neuen Landes-Zuwachs, sey es auf dem Wege der Schenkung, des Vertrags, Ankaufs oder der Eroberung zu halten sey. Wäre dieß früher schon bestimmt gewesen, so hätte bey den Ständen kein Inkorporations-Streit entstehen können.

2) Das Recht in §. 8, welches die Steuer-Verwilligung enthält, aber nichts von der Prüfung der Staatsbedürfnisse aussagt, ist unbestimmt.

3) Das Recht in §. 11, wo es sich um bloße Rechts-Ansprüche handelt, da sind kategorische Imperative immer unbestimmte Größen. Vorzüglich aber gehört hieher die Unbestimmtheit in den Eigenschaften des Kammerguts, wie weit es als Fideicommisgut anzusehen ist, und wie weit es Verbindlichkeit für den Staats-Aufwand hat. Diese Unbestimmtheit musste die Quelle ewiger Zänkereyen seyn.

4) Das Recht in §. 13, in Hinsicht der Mitwirkung bey der Gesetzgebung. Dieß Recht ist nicht nur unbestimmt in der Art der Mitwirkung, sondern auch noch bestritten.

5) Das Rech in §. 18. ist nicht nur ein Recht des Kriegs, sondern für alle auswärtige Verhältnisse, mithin Friedensschlüsse, Bündnisse, auswärtige Verträge und Traktaten, Gesandtschaften und Negoziationen, und zwar unbeschränkt, sobald die wesentlichen Normen der Verfassung nicht gefährdet sind.

6) Das Recht in §. 26. ad B), wo von der Einsicht in die Verwendung des Kammerguts die Rede ist.

§. 48.

Ad B) Unbrauchbar.

1) Das Recht im §. 5, in Hinsicht der militärischen Dienstpflicht der Würtemberger. Unsere Zeiten erfordern die volle Diensttüchtigkeit der jungen Mannschaft und die Abschaffung des Werb- und auswärtigen Rekrutirungs-Systems. Um für den Krieg tauglich zu seyn, muß der Soldat im Frieden geübt werden.

2) Das Recht im §. 6. Die observanzmäßige und in den Kommun-Ordnungen bestimmten Frohntaxen sollten nun nach den laufenden Preisen regulirt werden.

3) Das Recht im §. 9. Waffen zu tragen, kann nicht zu allen Zeiten als ein unbedingtes angesehen werden.

4) Das Recht im §. 14. Manche in der alt-würtembergischen Verfassung bestandene Justiz-Einrichtung ist selbst nach dem Urtheil der Stände höchst mangelhaft und unbrauchbar.

5) Das Recht im §. 21. Die Organisation der alten Landschaft und der Ausschüsse ist unbrauchbar, theils durch die gesetzliche Einführung des hohen und niedern Adels, theils durch die Bestimmung jährlicher Landtage.

6) Das Recht im §. 24. Die meisten Prälaturen sind abgeschafft, und das Landstandrecht ist auf eine weit zweckmäßigere Weise vertheilt, was der Zuwachs des neuen Landes nöthig machte.

7) Das Recht im §. 26 ad B). Der Grundsatz der Civilliste verdrängt die ehemalige Einrichtung mit dem Kammerplan.

8) Das Recht im §. 34. Die Einverleibung mit dem neuen katholischen Lande hebt die verfassungsmäßige Intoleranz gänzlich auf.

9) Das Recht im §. 35. Da es keine Kloster-Hintersassen und Kloster-Aemter in der alten Bedeutung mehr gibt, so wird dadurch auch das auf dieselbe gegründete Landstand-Recht der Prälaten als ein abgeschafftes und für unsere Zeiten und Einrichtungen unbrauchbares zu betrachten seyn.

10) Das im §. 38. in Hinsicht der Bestimmung, „daß „das Kirchengut mit dem drittheiligen Betrag zu den Staats-„lasten concurrire."

§. 49.

Ad C) Widersprüche enthaltend.

1) Das Recht im §. 1. Eine erbliche Untheilbarkeit gibt es zwar, aber eine politische auf ewige Zeiten und eine Unveräußerlichkeit in allen Theilen ist ein Widerspruch, weil Alles, was in die Politik eingreift, schon die Natur der Veränderlichkeit in sich trägt.

2) Das Recht im §. 18. Wenn der Regent das Recht des Kriegs hat, so kann der Beysatz „mit Willen des Landes" welcher ja die Ausübung verweigern könnte, dasselbe nicht wieder aufheben. Entweder hat der Regent das Recht, und dann ist der Beysatz unnöthig und hebt sich auf, oder er hat es nicht, dann fällt der ganze Rechtssatz weg.

3) Das Recht im §. 30. Für die gesunde Vernunft ist es ungeräumt, daß zur Abhör der landschaftlichen Rechnungen die Räthe des Königs gezogen wurden, und keine Delegation vom Volke, das doch das erste Recht hatte, zu fragen, wie habt ihr mit unserem Gelde gewirthschaftet?

Denn — von allen den Summen, welche in die Herzogliche Privatkasse hinübergespielt wurden, konnten die Räthe doch nicht die Angeber machen.

4) Das Recht im §. 33. Widersinnig ist die Selbstprobe der Rechnungen, die Selbstkontrole seiner Verwaltung, die Rechtfertigung vor sich selbst über seine Geschäftsführung, wie jenes Recht nicht undeutlich besagt.

§. 50.

Ad D) Schädlich.

1) Das Recht im §. 7. Es gibt keine absolute Unverletzlichkeit des Eigenthums. Jedes Privateigenthum, alle Privilegien und Monopolien müssen, sobald es das Gemeindewohl oder ein Staatszweck erfordert, gegen Entschädigung aufgegeben werden. Durch den Beysatz „gegen Entschädigung" bleibt die Behauptung noch ganz innerhalb der Rechtssphäre, und ist eine nothwendige Rechtsmaxime des geselligen Verbandes; — denn sittlich betrachtet, muß das Privatwohl für das öffentliche auch ohne Entschädigung hingegeben werden. Der obige Rechtssatz sollte eigentlich heißen: „Alles Eigenthum der Würtemberger muß, „so lange nicht höhere Zwecke gebieten, unangetastet bleiben." So kann in außerordentlichen Kriegszeiten manchmal der Ertrag des Grundstocks nicht mehr zu den Steuern zureichen, und es muß dann der Grundstock selbst (Eigenthum) zum Theil das Fehlende decken. Wäre in diesem Fall das Eigenthum unverletzlich, so müßte offenbar der Staat wo nicht zu Grunde gehen, doch sehr in's Stocken gerathen. Jenes Recht könnte daher gleichfalls durch Mißverstand nachtheilig seyn.

2) Das Recht im §. 9. Das unbedingte Waffentragen von jedem Innwohner muß zu gewissen Zeiten als schädlich anerkannt werden.

3) Das Recht im §. 10. Die Selbstergänzung der Magistrate ist ein dem Gemeindewohl sehr schädlicher Grundsatz.

4) Das Recht im §. 27. Permanente Ausschüsse mit einerley Personen, ohne eine in kurzen Fristen bestehende Ordnung der Landtage ist das schädlichste Gift für eine Verfassung.

5) Das Recht im §. 28. Die Selbstergänzung in Kollegien, welche vom Vertrauen des Volks abhangen, wie es bey dem engern Ausschuß der Fall war, ist eines der schlimmsten Uebel.

6) Das Recht im §. 30. Die Verwaltung der öffentlichen Gelder fällt bey permanenten Ausschüssen immer zuletzt nachtheilig aus, und ich stimme hier der Aeußerung des Professor Rudhard's von Würzburg bey, welcher sie aus der Erfahrung mit den bayrischen Landständen abstrahirt hat: „Wenn ein Regent es darauf anlegen wolle, eine „Landschaft zu verderben, so dürfe er ihr nur (besonders den „Ausschüssen) eine Kasse zur Verwaltung zu geben." Man glaubt es freylich in Würtemberg nicht, daß die steuerverwilligende Behörde nie zugleich die verwaltende seyn sollte, daß jede Verwaltung den Geist des Aristokratismus in sich nähre, und von der Volksthümlichkeit entferne, daß in den ständischen Kassen unter Ausschüssen die Schulden sich verewigen, daß besonders bey geheimer und nicht verantwortlicher Disposition die öffentlichen Gelder immer eine solche Richtung nehmen werden, welche mit Vortheil auf die Disponenten zurückwirkt, daß landständische Prozesse für diejenigen, die am Ruder sitzen, eine sehr erwünschte Sache sind, um sich wichtig zu machen, und die Summen, die in geheimer Wirthschaft vergeudet werden, so hinzurechnen, als ob ihre Verwendung für das Volkswohl unumgänglich nöthig gewesen wäre. Man glaubt es nicht, und doch war dieß der Geist der alten Ausschüsse ganz aus dem alten Rechte hervorgegan=

gen und durch jene Normen begünstigt. Nach der Verfassungs-Urkunde waren die Räthe des Regenten berechtigt, die Abhör der Landschafts-Kassenrechnungen vorzunehmen. Hier stehen schon zwey Hebel gegeneinander. Will der Eine die Decke lüpfen, die auf der Verwaltung des Kammerguts liegt, so lüpft der Andere die Decke, die auf der Verwaltung der landständischen Gelder liegt. Daher kam es, daß die Ausschüsse mit einem allgemeinem Kammerplan zufrieden waren, und die Geheimenräthe nicht nach der näheren Beschaffenheit der großen Summen fragten, die ihnen vorgelesen wurden. Wer war bey diesem Blindekuh-Spiel der geprellte Theil? — Du, Volk! warst es, und forderst doch das alte Recht zurück.

Ja! wird man einwenden, diese Mißbräuche können durch bessere Einrichtungen abgestellt werden. Nein! Sie kommen jedesmal zurück, sie liegen in der Natur der Sache. Wer mit reinem Sinne die Verwaltung eines Andern beobachten und kontroliren will, darf nicht selbst eine Verwaltung haben, die vom Andern beobachtet und kontrolirt werden kann.

Und so verhält es sich auch mit dem gepriesenen Kredit-System der alten Landschaft. War es eine Kunst, sich in ruhigen Zeiten Kredit zu verschaffen, wo eine ganze Landes-Kasse zu Gebote steht? Die Schuldenzahlungs-Kasse war in den Händen der Ausschüsse ein herrliches Mittel, sich alle Vornehme und Reiche, überhaupt die Honoratiorschaft zu Gönnern und Freunden zu machen — und daher auch ein Sicherheitsbrief, sie ungestört in ihrem Wirken und Wesen zu lassen. Und wer litt dabey? Das Volk, das die Interessen bezahlen musste. Statt daß in den Zeiten des Wohlstands die Schulden allmählig hätten getilgt werden sollen, unterhielt man sie mit gutem Vorbedacht, weil es eine sichere Ausleihbank der Vornehmen war, auf Kosten des Volks.

Ueberhaupt kann man hier beysetzen, daß alle alt-wür-

tembergische Rechte, die sich auf die Macht, Permanenz, Verwaltung der Ausschüsse beziehen, schädlich für das Volk wirken.

§. 51.

Ad E) Rechte, die in der alten Verfassung nicht ausgeübt wurden.

1) Das Recht im §. 10. „Es heißt, alle Aemter der „Gemeinden werden von diesen durch freye Wahlen vergeben.“ Wer sollte nicht denken, daß sich dieses auch auf die Magistraturen beziehe, die aber nicht von den Gemeinden, sondern durch sich selbst gewählt wurden.

Das Recht der Gemeinde-Deputationen, das, wenn gleich unvollkommen, doch auch in der alten Verfassung begründet war, kam völlig in Abgang, weil es den Magistraten, Beamten und Rechnern mehr oder weniger lästig werden konnte.

Ueberhaupt zeigt ein flüchtiger Blick auf die Ausübung der alten Verfassung, daß ihre Tendenz durch und durch aristokratisch war. Nur solche Wohlthaten wurden dem Volke ganz gereicht, bey welchen keine Kollision mit den höhern Ständen vorhanden war; überall aber, wo diese Kollision der Herrschaft der Mittel- und höhern Klassen Eintrag thun konnte, wird man immer finden, daß die darauf sich beziehende Rechte und Institute unwirksam gemacht wurden, wie es der Fall mit den Gemeinde-Deputationen war.

Diese alten Zeiten zurückrufen, heißt den Aristokratismus verewigen. Blindes Volk!

2) Das Recht im §. 23. Die Magistrate der Städte Stuttgart und Tübingen hatten das Recht, um Zusammenberufung des Landtags zu bitten. In der That ein schönes Recht! Wäre es nur auch öfters ausgeübt worden! Aber gewöhnlich saßen die Bürgermeister dieser Städte sehr fest und bequem in den Ausschüssen, wozu sollten sie zu einem Landtag rathen, der diese Bequemlichkeit stören konnte?

3) Das Recht im §. 31. Es lautet so: „Der engere „Ausschuß kann keine Steuern verwilligen, sondern nur mit „Zuziehung des großes Ausschusses einige Tausend Gulden „auf kurze Zeit aufnehmen.“

Dieses alte Recht enthält sehr wichtige Beschränkungen für die alten Ausschüsse. Sind sie auch gehalten worden? Nein! Wie leicht wäre es den Ausschüssen an der Hand dieses alten Rechts gewesen, den Regenten zur Convocation eines Landtags zu bewegen, und nach und nach eine bestimmte Ordnung für dieselbe einzuführen? Sie hätten ja nur sich darauf berufen dürfen, daß sie nicht ermächtigt seyen, Steuern zu verwilligen. Aber da liessen sie sich alle Jahr die sogenannten Gewalten von den Amtsversammlungen schicken, was zuletzt zu einer leeren Förmlichkeit und Observanz wurde. Statt die kräftige Sprache eines Landtags zu Hebung der Landesbeschwerden, Erneuerung der Urkunden, Erfrischung der Rechte zu benützen, trieben sich diese Ausschüsse lieber in den Reichshofräthlichen Prozessen herum, und suchten nicht ohne großen Kosten-Aufwand äußere Garantien, weil sie dieselbe nicht im Innern zu erziehen verstanden; sicher — das fehlerhafteste System, das sie wählen konnten, und was zuletzt allen Patriotismus im Würtemberger entfremden mußte. Das ist die gepriesene Rettung der Verfassung durch Ausschüsse und das schwere Geld der Unterthanen.

Noch weniger aber wurde die zweyte Beschränkung von den Ausschüssen respektirt.

Nicht blos einige Tausend Gulden auf kurze Zeit, sondern Hunderttausende auf lange Zeit haben sie aufgenommen.

Mißbräuche! wird man ausrufen. — Allerdings. Aber sie sind vom alten Rechte begünstigt, und würden heute wiederkommen, wenn es hergestellt würde. Den Ausschüssen ist so viel Recht und Gewalt eingeräumt, daß jener einzelne beschränkende Rechtssatz keine große Kraft mehr haben kann, und durch die Erweiterungen der andern ganz überdeckt wird.

§. 52.

Ad F) Mangelnde Rechte, die zu einer guten Verfassung gehören.

1) Preßfreyheit. Will ein Volk eine öffentliche Meinung bilden, die dann vortheilhaft auf Alles einfließt, was das Wohl des Ganzen berührt, so muß es sich in seinen Gedanken, Meinungen, Kritiken und Beleuchtungen frey bewegen können.

Zur Zeit des Tübinger Vertrags mag freylich der Werth der öffentlichen Meinung nicht gekannt gewesen seyn, und die Autorschaft keine landständische Taufpathen nöthig gehabt haben.

2) Publizität der Verhandlungen, Verwaltungen und Rechnungen in Volkssachen.

Nichts wirkt so stark auf den Charakter des Volks und befeuert seinen Patriotismus, als wenn es mit den Debatten bekannt wird, die für seine Angelegenheiten gehalten werden. Es liegt im Menschen immer ein Dunkel über seine öffentliche Existenz, und verleitet ihn oft zu einem blinden parteyischen Eifer. Die meisten Revolutionen ziehen ihre Quelle aus dem Mangel an Oeffentlichkeit. Mit seinem eigenen Interesse ist der Mensch bald bekannt, und nicht im Zweifel, aber dieß sieht er nicht ein, wie seine Ansprüche sich mit dem Wohl des Ganzen vertragen, und welche Gegengründe sein Interesse zurückweisen. Diesem Irrthum hilft die Publizität der Verhandlungen ab, wo neben die Gründe, die für eine Sache sprechen, immer auch die Gegengründe zu stehen kommen, und das befangene Urtheil in ein freyes, das nur durch das Uebergewicht der Gründe sich bestimmen lässt, übergeht.

Auf gleiche Weise wird auch alles Mißtrauen in die Verwaltungen verbannt, wenn ihre Rechnungen mit Einnahme und Ausgabe öffentlich erscheinen. Nur keine Heimlichkeiten,

keine geheime Truchen und Ausgaben, die das Licht des Tages scheuen!

An der Publizität hat der Engländer seinen Charakter gebildet und darum ist auch der rechtliche Bürger der erste Vertheidiger der Verfassung, wenn der Pöbel, der überall zu Hause ist, zu ihrem Nachtheil Unordnungen anfängt.

In unserer alten Landschaft und Ausschüssen würde es freylich bey öffentlichen Debatten etwas kümmerlich hergegangen seyn. Sie liebten die Stille und die Einsamkeit und waren keine Freunde des vaterländischen Wettstreites. Oeffentlichkeit war ein gefürchtetes Wort für die Ausschüsse. Eng und heimlich musste es bey ihnen zugehen, daher auch der Ausdruck „enger Ausschuß, geheime Truche."

3) Verantwortlichkeit der Minister.

Die alte Verfassung hatte die Geheimenräthe zu Wächter des alten Rechts gemacht, aber man hat nie erlebt, daß sie einen Landtag angerufen hätten. Wachen und Schlafen gehören unter die natürlichen Dinge des Menschen und wenn Einer da schläft, wo er wachen sollte, so ist es noch keineswegs eine stark verfängliche Sache. Haben daher auch die Geheimen- und andern Räthe bey den Abhören der landschaftlichen Rechnungen und bey den Beschwerden des Landes geschlafen, so waren sie gewiß damit zu entschuldigen, daß sie für das Interesse und die Funktionen der Regierung lange genug gewacht hätten und müde geworden seyen. Und so konnte es wol seyn, daß bey jenem Abhören es dann erst zum Augen-Ausreiben kam, wenn die Monotonie der Rechnungs-Kollation in die klaren Akkorde der Elfinger-Kollation überging. Wer will dieß verargen! Es wurde ja auf das Wohl des Landes — getrunken. Volk! willst du nicht das alte Recht zurückrufen? Es wäre doch Schade um die Kollationen.

Nein! Eure Stände haben nun Besseres verlangt und bewilligt erhalten — nämlich die Verantwortlich-

keit der Minister. Ob Einer wache oder schlafe, dafür gibt es keine wirksame Verpflichtung in einer Verfassungs-Urkunde, aber dafür gibt es eine, daß der Minister der Verfassung nicht entgegenhandle und für Alles, was von ihm ausgeht, verantwortlich sey. Jene beliebige Wache und diese unbeliebige Verantwortlichkeit sind himmelweit verschiedene Dinge. Um das Erstere gebe ich keinen Pfennig, das Letztere ist die Bürgschaft der Verfassung.

Dieses bündige Recht und zwar so, daß, wenn es sich um die Anklage eines Ministers handelt, die Bitte um eine ausserordentliche Zusammenberufung der Stände nie verweigert werden soll, macht die Verantwortlichkeit der Minister zu einer wahren Volks-Angelegenheit und ist an sich schon eine halbe Verfassung.

Diese drey Rechte, welche in der alten Verfassung gänzlich fehlten, sind die drey Säulen, welche jeder Konstitution ihren Halt geben, und wo sie nicht sind, da ist das beste Werk von jedem Windstoß umzuwerfen.

4) Ein Nationalgerichtshof, der aus gleichviel Königlichen und ständischen Mitgliedern besteht und gegen Minister und andere Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung erkennt, fehlte gänzlich.

In England übernimmt das Oberhaus die Funktion dieses Gerichtshofs, wahrscheinlich weil die Oberrichter darin sitzen, aber dieß scheint denn doch weniger zweckmäßig, weil im Oberhaus die Abstimmung auch solchen Männern überlassen ist, die nicht rechtskundig sind.

5) Das wesentliche Volksrecht der durchgängigen Kontrole unten für die Gemeinde-Administration, oben für die Staatsverwaltung, war in der alten Verfassung durchaus mangelhaft.

6) Auch die Mitwirkung zur Gesetzgebung hatte keine feste Bestimmung.

7) Das freye Wahlrecht der Gemeindevorgesetzten, wie der Gemeinde-Deputirten, Magistraten und Landes-Repräsentanten war für die Bürgerschaft nicht vorhanden.

8) Die Civilliste, welche allein den Streit zwischen Königlichem Privat-Eigenthum, Fideicommiß- und Staatsgut schlichtet, eine gleichmäßige nicht vom Interesse der Regierung gestörte Staats-Verwaltung und eine geordnete ständische Einsicht gestattet, fehlte in der alten Verfassung.

9) Eben so mangelten die Gesetze, welche den Unterschied der Geburt bey der Konkurrenz zu Staats-Aemtern, die beschwerlichen Frohnlasten und Leibeigenschaft gegen angemessene Entschädigung aufheben.

10) Der größte Mangel aber war die Bestimmtheit einer Verfassungs-Urkunde. Alles lag im Dunkel und eben daher auch bey zweifelhaften Fällen im Streite, und dieses Dunkel schienen die alten Ausschüsse, welche recht schöne Muße zur Redaktion gehabt hätten, geflissentlich zu unterhalten, weil sie über ihre eigene Amtsführung sich hätten beschreien müssen. Nur aus dem Herkommen waren dem Würtemberger einige Rechte bekannt. Da aber allmählig in jedes Herkommen sich fremdartige Dinge einmischen, so konnte er am Ende selbst nicht wissen, ob zu wenig oder zu viel von ihm gefordert und ob Alles redlich und getreulich nach dem Buchstaben des alten Rechts ausgeführt wurde.

Alle diese Rechte, zum Theil sehr wesentliche Volksrechte, entbehrte die alte Verfassung ganz.

Dank der Regierung und den Ständen, daß sie dieselben in ihre neue Entwürfe aufgenommen haben.

*

Da habt ihr nun das alte Recht; so sieht es aus, wenn man's bey'm Lichte besieht ohne Zauber-Laterne und ohne jene

Brille, welche Regenbogen-Farben spielt. Leibhaft steht es da — und nun mag der Blödsinn des Merkurs mit dem schielenden Vogel der Minerva, dem Freunde seiner Nachtstücke, fortfahren, dem alten würtembergischen Rechte ihre Loblieder zu singen:

Sie singen durch ihr Dudeldei
Das alte Liedchen immer neu.

Wer will es verübeln, wenn sie ihrem Instinkte genügen! Merkur, der Gott der Diebe, muß die Ausschüsse und Kassen liebgewinnen, und die Eule nistet gern in alte zerfallene Mauern und moosbewachsene Ruinen.

Beyde aber haben jenen berüchtigten Raben zum Gesellen gemacht, der, einst sich ein Adler dünkend, am Ruhme vorbey geflogen, nun Staats-Ideen krächzt, und mit dem Manna ständischer Weisheit die Erstgebornen der Thronen füttern will. Dem Merkur und der Eule ist der Rabe um so werther geworden, weil er kürzlich in der Gesellschaft eines alten Papagay die Wörter täuschend nachzusprechen gelernt hat:

Jargon! Jacobin!
Jacobin! Jargon!

Siebentes Kapitel.

Parallelen und Abweichungen des ständischen Entwurfs und des letzten Kommissions-Berichts vom 23. April 1817 von der alten Verfassung.

§. 53.

Rechte und Verbindlichkeiten des würtembergischen Volks.

Erstes Recht §. 1. ist verbessert und erweitert durch den Zusatz: „daß jede künftige Erwerbung, welche von dem

„Staats-Oberhaupt als solchem gemacht wird, sey es durch „einen völkerrechtlichen oder andern Titel, an einer und derselben Verfassung Theil nehmen solle.“

Dieser Zusatz ist sehr wichtig, weil er für die Zukunft jeden Inkorporationsstreit aufhebt.

Zweytes Recht §. 2. ist, wenn gleich die Landes-Kompaktaten den ständischen Beysatz begünstigen, doch in Beziehung auf das Erbfolge-Gesetz zu betrachten.

Drittes Recht §. 3. ist beschränkt durch den ständischen Zusatz: „daß die Nachsteuer von einem Auswandernden „retorsionsweise gefordert werden könne, wenn erwiesen „sey, daß die Staaten, in welche der Auswandernde sich „begibt, das Anerbieten, Nachsteuer aufzuheben, ausgeschlagen haben.“

Viertes Recht §. 4. ist das gleiche im ständischen Ausdruck.

Fünftes Recht §. 5. ist bestimmter ausgedrückt, und die Ungereimtheit „nur für die Dauer des Kriegs als „Soldaten zu dienen“ ist weggelassen, vermuthlich weil, wenn der Soldat im Kriege dienen soll, er im Frieden geübt werden muß.

Ueberhaupt wird die Militär-Verfassung sich nach höheren Beschlüssen zu richten haben.

Sechstes Recht §. 6. ist durch den Zusatz verbessert, daß die Taxen der zu entschädigenden Frohnen alle drey Jahre regulirt werden sollen; (mithin nicht nach dem Herkommen und nach observanzmäßigen Normen.)

Siebentes Recht §. 7. ist durch die ständische Erörterung von seiner großen Inkonvenienz befreyt: „das Eigen„thum des Einzelnen ist nicht unverletzlich, sondern muß für „höhere Zwecke, aber gegen volle Entschädigung, aufgegeben werden.“

Achtes Recht §. 8., das sich auf die Steuerverwilligung bezieht, ist erst durch den ständischen Zusatz: „der Ver-

„willigung der Steuern geht eine Prüfung des Staatsbe„dürfnisses und der Kräfte des Kammerguts voraus" zu einem wirksamen Recht erhoben worden.

Neuntes Recht §. 9. ist durch den Zusatz: „nach „den Bestimmungen der Konstitution und der darauf sich grün„denden Gesetze (welche wol auch über die Qualität der Per„sonen, welchen Waffen anzuvertrauen sind, entscheiden „dürften) in seiner Unbedingtheit gehoben."

Zehntes Recht §. 10., das sich auf die freyen Wahlen der Gemeinden bezieht, und in der alten Verfassung eine sehr beschränkte Ausübung hatte, ist nun durch die ständische Berichtigung von seinen Beschränkungen befreyt und weit wirksamer hingestellt. Die freye Wahl der Gemeinden bezieht sich nun auch auf die Magistrate.

§. 54.

Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten.

Erstes Recht §. 11. das die kategorische Imperative enthält, welche die Stände auf sich beruhen lassen, ist hier nur in finanzieller Hinsicht zur Sprache gekommen, und auf Kammergut und Civilliste bezogen.

Unstreitig ist der Grundsatz der Civilliste, den die alte Verfassung nicht kannte, eine große Wohlthat, welche vortheilhaft auf viele andere Bestimmungen der Verfassung zurückwirkt.

Zweytes Recht §. 12. ist gleichlautend mit dem im §. 2. Ausgedrückten, und bedarf keine weitere Erwähnung.

Drittes Recht §. 13., welches sich auf Gesetzgebung bezieht, ist durch die ständische Darstellung aus seiner Zweydeutigkeit herausgehoben, und die Mitwirkung der Landstände bey allen neuen Gesetzen, welche die persönliche Freyheit, das Eigenthum oder die Verfassung betreffen, wie auch bey Abschaffung konstitutionsmäßig errichteter Gesetze gesichert.

Vier=

Viertes Recht §. 14, welches die richterliche Gewalt in bürgerlichen und peinlichen Sachen enthält, ist durch den ständischen Entwurf theils in seiner Unbrauchbarkeit erkannt, theils verbessert, theils auch einer gemeinschaftlichen Revision empfohlen worden.

Fünftes Recht §. 15. ist in Hinsicht des Kirchenregiments durch die ständische Erörterung besser bestimmt.

Sechstes Recht §. 16. hat im ständischen Entwurf einen namentlichen Ausdruck der verschiedenen privatrechtlichen Verhältnisse, welche die Kassenverwaltungen in Hinsicht der ordentlichen Gerichte haben, erhalten.

Siebentes Recht §. 17. ist sich in allen Stücken in der ständischen Ansicht gleich geblieben.

Achtes Recht §. 18., welches das Regenten-Recht des Kriegs enthält, ist im ständischen Entwurf nicht nur von seiner Unbestimmtheit, sondern auch seinem innern Widerspruch befreyt. Krieg, Friedensschluß, Bündnisse, sind dem König anheimgestellt, und können nicht etwa durch den verweigernden Willen der Stände beschränkt werden. Ueber die Unvermeidlichkeit des Kriegs hat der König allein zu urtheilen, und die ständische Theilnahme ist dann rein in folgendem Beysatz ausgedrückt: „Bey unvermeidlichen Kriegen wird „der König in Zeiten die Lage der Umstände den Landständen „eröffnen, und sich gemeinschaftlich mit ihnen über die Mittel „zu glücklicher Führung und Beendigung desselben berathen."

Neuntes Recht §. 19. ist gleich in der ständischen Ansicht.

Zehntes Recht §. 20. von gleicher Ansicht.

§. 55.

Verbindlichkeiten und Rechte der Landstände.

Erstes Recht §. 21., welches so heißt: „die Landschaft ist, so wie die landschaftlichen Ausschüsse, ein das

„ganze Land vorstellender Körper" ist im ständischen Entwurf über die Gebühr ausgedehnt worden. Der einzelne Repräsentant ist allerdings Vertreter des Ganzen, aber dieß hindert nicht, daß er nicht auch zugleich der Vertreter der einzelnen Korporation, die ihn schickt, seyn könnte. Auch als besonderer Repräsentant hat er einen Umfang von Recht und Pflicht, das aber im ständischen Entwurf gänzlich übergangen ist.

Zweytes Recht §. 22. „Der Regent allein hat das Recht, einen Landtag zusammen zu berufen", welches hier unbeschränkt in Hinsicht auf Zeit und Veranlassung steht, ist durch den ständischen Kommissions-Bericht in der Bestimmung, „daß, wenn der Regent ein- zwey- dreymal die Konvokation unterlasse, die Stände von selbst zusammen treten" nicht undeutlich in ein Selbst-Konvokationsrecht verwandelt worden. Diese auffallende Abweichung vom alten Recht wäre nicht zu entschuldigen, wenn nicht der Königliche Entwurf mit einer großen Selbstbeschränkung jenes Rechts und mit veränderten Beziehungen der alten Ausschüsse vorangegangen wäre.

Drittes Recht §. 23., welches die Magistrate der Städte Stuttgart und Tübingen hatten, um Zusammenberufung des Landtags zu bitten, erscheint im ständischen Entwurf als abgeschafft.

Viertes Recht §. 24., welches den Bestand der 14 Prälaten und 68 Abgeordneten angibt, ist von den Ständen theils aufgehoben, theils hebt es sich von selbst auf.

Dadurch, daß sowol der hohe als niedere Adel, die Landes-Universität, katholische Kirche und das gesammte neue Land das landständische Recht erhalten, hebt sich die frühere Eintheilung von selbst auf.

Von dem Unterschied einer oder zwey Kammern enthält das alte Recht gar nichts und dieser Punkt ist lediglich der Diskussion der Ständeversammlung überlassen gewesen.

Fünftes Recht. §. 25. „Jeder Abgeordnete er„scheint auf Kosten und mit Vollmacht des Orts, das ihn sen„det" ist darin verändert, daß die Stände ihre Diäten aus einer eigenen Sustentations-Kasse beziehen und darin ganz aufgehoben, daß keine Vollmacht und Instruktion mehr gelten soll.

Was sich gegen diese Neuerung sagen lässt, wurde früher erwähnt.

Sechstes und siebentes Recht §. 26. enthält verschiedene Stücke, welche in der ständischen Bearbeitung zum Theil große Veränderung erlitten haben.

1) Die ehmals beschränkte Einsicht in den Ertrag und die Verwendung des Kammerguts, welche der Steuerverwilligung vorangehen soll, ist nun vervollständigt. Nach dem ständischen Kommissionsbericht soll der Ertrag des Kammerguts nach neunjähriger Durchschnittsberechnung geprüft und ausgemittelt werden.

2) Die ehemalige landschaftliche Steuerkasse ist nach dem ständischen Kommissionsbericht aufgegeben; dagegen haben sie sich die Anweisungen an Amtspfleger und Ober-Einbringer für die Königliche Spezialkassen und eine Einsicht in die Verrechnungen dieser Kassen vorbehalten.

3) Die ausschließliche Leitung der Schuldentilgungskasse ist nach dem alten Recht unverändert geblieben.

Achtes Recht §. 27., welches sich auf die Ausschüsse bezieht, hat in Hinsicht der Organisation, der Permanenz der Personen und der Dauer der Funktionen große Veränderung und Verbesserung in dem ständischen Entwurf erfahren.

Bekanntlich ist auch die Wahl der Repräsentanten nicht mehr den Amtsversammlungen, sondern den vom Volke gewählten Wahlmännern überlassen; die Dauer einer Repräsentation ist in der Regel auf 6 Jahre oder 6 Landtage bestimmt und dann geht auch eine neue Wahl des Landraths vor.

Neuntes Recht §. 28. was sich auf den engern Ausschuß bezieht, ist abgeschafft und von einer Selbstersetzung keine Rede mehr.

Zwölf Personen, 1 Landmarschall, 1 Direktor, 3 Adeliche und 7 Bürgerliche bilden den Ausschuß.

Zehntes Recht §. 29. ist darin verändert, daß die Wahl der Offizialen nicht dem Ausschusse sondern den Ständen überlassen ist, aber darin ist eine völlige Abweichung vom alten Rechte, daß diese Instruktions-Herren dem Ausschusse Besoldungen und Pensionen schöpfen. Mandatariate sind keine Bedienstungen. Durch die Pensionen entsteht die große Inkonvenienz, daß man diese Herren entweder jedesmal aufs Neue wählen, oder das Volk mit einer weitern Abgabe belegen muß. Dieß ist doch ein unvermerktes Bindungsmittel, um die so schädliche Permanenz der Ausschußherren wieder einzuführen, was das Volk doch wol überlegen möge.

Eilftes Recht §. 30. ist dahin verändert, daß die Macht der Ausschüsse gebrochen und den Landtagen zugetheilt ist. Dagegen erhält der Ausschuß nur vorbereitende, prüfende, auf Polizey, Oekonomie und Rechnungswesen sich beziehende Funktionen.

Zwölftes Recht §. 31. ist darin fester bestimmt, welche Funktionen dem Ausschuß nicht zukommen, wie z. B. Steuerverwilligung, Mitwirkung bey der Gesetzgebung u. s. w.

Dreyzehntes Recht §. 32. ist mit dem ständischen Entwurf harmonisch.

Vierzehntes Recht §. 33., was sich auf den größern Ausschuß bezieht, ist in der alten Bedeutung abgeschafft. Der ständische Kommissionsbericht nimmt zwar auch einen stellvertretenden Ausschuß und zwar von 22 Mitgliedern auf, der in gewissen Fällen zur Verstärkung des Ständeraths herbeygerufen werden könne, aber dieser hat dann nicht wie in der alten Verfassung die Kontrole (freylich ehemals un-

wirksam) über den engern Ausschuß, sondern der Landtag selbst kontrolirt seine Ausschüsse, die ihm über ihre ganze Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen haben.

§. 56.

Rechte und Verbindlichkeiten der würtembergischen Kirche.

Erstes Recht §. 34., das sich auf die verfassungsmäßige Intoleranz bezieht, ist in allen seinen Stücken abgeschafft. Der Unterschied des Glaubensbekenntnisses macht keinen Unterschied in der bürgerlichen Existenz.

Zweytes Recht §. 35., was sich auf Prälaten bezieht, hat seine Bedeutung durch die fortrückende Zeit eingebüßt und das, was die Stände vom Alten noch stehen liessen, haben sie dadurch modifizirt, daß die landständischen Prälaten nun durch die Geistlichkeit gewählt werden sollen.

Drittes Recht §. 36. ist unverändert geblieben.

Viertes und fünftes Recht §. 37. gleichfalls unverändert.

Sechstes Recht §. 38., was sich auf den Kirchenrath und das Kirchengut bezieht, ist von dem ständischen Entwurf nicht nur in allen seinen wesentlichen Theilen reklamirt, sondern scheint durch den Beysatz: „daß die Verbindlichkeit des drittheiligen Beytrags zu den Landessteuern auf künftige Verabschiedung ausgesetzt seyn solle" sich einer Begünstigung erfreuen zu dürfen.

Siebentes Recht §. 39. ist bestimmter wieder aufgestellt.

§. 57.

Rechte und Verbindlichkeiten des geheimen Raths.

Erstes Recht §. 40. ist vom ständischen Entwurf darin modifizirt, daß der Unterschied zwischen adelichen und gelehrten geheimen Räthen wegfällt, dagegen der Beysatz gemacht

wird, daß die Mehrzahl dieser Räthe aus Landeseingebornen bestehen soll. Auch ist bey Entlassungen ohne richterliches Erkenntniß eine Pension zugesagt.

Zweytes Recht §. 41., welches so lautet: „der geheime Rath wacht für die Verwaltung und Beobachtung der Verfassung" ist nun weit bündiger so gestellt, daß die bloße Wachsamkeit in eine strenge Verantwortlichkeit verwandelt ist, welche vor einem eigenen Gerichtshof Statt findet. Die übrigen Rechte des geheimen Raths §. 42. 43. 44. 45. beziehen sich theils auf ihn als oberstes Kollegium, theils auf vorhergehende Bestimmungen, und sind im ständischen Entwurf gleichfalls wieder anerkannt und unverändert geblieben.

*

Ich habe diesem Kapitel blos deswegen einige Aufmerksamkeit geschenkt, um dem Publikum zu zeigen, daß es nie die Absicht unserer Stände seyn konnte, das alte Recht mit allen seinen Mängeln, Irrthümern, Unbestimmtheiten und Widersprüchen wieder herzustellen, daß es vielmehr ihre Absicht war, das Alte nur als Rechtsboden zu benützen, um ein neues, bequemes, geordneteres, mit Kultur und Zeitbedürfnissen übereinstimmenderes Gebäude mit schönerem Umriß und festeren Fugen darauf zu bauen. Der ständische Entwurf verglichen mit dem alten Rechte legt diese Absicht deutlich an Tag. Wer sich die Mühe nehmen mag, einen Blick auf die obige Vergleichung zu werfen, der wird finden,

1) daß beynahe alle Rechte eine festere Bestimmung, mehr Bündigkeit und Ausführlichkeit erhalten haben, und daher auch weniger künftigen Disceptationen unterworfen sind;
2) daß viele erweitert und mit verbessernden Zusätzen versehen sind;
3) daß in vielen eine Abweichung von den alten Normen vorkommt, manche alte Bestimmungen aus einzelnen herausgenommen, und neue bessere dafür eingesetzt sind;

4) daß wenigstens ein Dutzend alte Rechte als unbrauchbar erkannt und abgeschafft sind;

5) daß ganz neue Elemente, wie der hohe und niedere Adel, ein National-Gerichtshof, permanente Prüfungs-Kommissionen, Civilliste, welche das Alte wesentlich verändern, darin aufgenommen sind;

6) daß völlig neue Formen die alten verdrängen, z. B. die Wahlformen der Repräsentanten, der Magistrate, der Ausschüsse, die Ordnung jährlicher Landtage;

7) daß manche schädliche Einrichtungen aufgehoben sind, wie z. B. das Selbstergänzungsrecht, das Kassenrecht, die Selbstkontrole, die geheime Disposition über Landesgelder, u. s. w.

Erwägen wir dieß, so wird wol Jedermann einsehen, daß die Stände uns eine neue und schönere Verfassung, als die alte war, im Entwurf gegeben haben, und daß sie es wenigstens nicht seyn konnten, welche das Hurrah des alten Rechts dem Volke zuriefen; denn dieses Benehmen würde mit ihrem Entwurf in einem zu großen Kontrast stehen. Sie haben vielmehr nur Stamm und Wurzel des alten stehen lassen, dagegen aber die faulen Aeste (Mißbräuche) gesäubert, die vielen Schwämme (Kassen), die an ihm wucherten, ausgerottet, und die Parasitenpflanzen (Ausschußmistel) die der Volksthümlichkeit alle Säfte entzogen, von seinem Gipfel abgerissen. Edlere Reiser sind seinen Aesten eingepfropft, sie können nun auch Früchte der Vaterlandsliebe tragen, welche die alte Verfassung nicht zu wecken vermochte.

Dieß ist ein unläugbares Verdienst, und ich gestehe, daß, wer auch mit der Geschichte der ständischen Debatten, besonders mit den mancherley Knoten, die wie geflissentlich die Unterhandlungen verwickelten und die Gemüther spannten, und deren Anhäufung am Ende die Katastrophe der Auflösung herbeyführte, nicht zufrieden seyn kann, doch wieder zufrieden seyn muß, wenn er den Entwurf und den letzten Kommissions-

bericht in die Hand nimmt und mit der alten Verfassung vergleicht.

Bergen läßt sich zwar nicht, daß in manchen Stücken das alte Recht noch bescheidener war, als die neuern Prätensionen, wie z. B.

1) das Zurückweisen der Vollmachten und Instruktionen ihrer Kommittenten,
2) die in dem ständischen Kommissionsbericht ausgedrückte Konvokation,
3) die enorme Zahl der Ausschußherren bey beschränkten Funktionen und jährlichen Landtagen,
4) die Besoldungen und Pensionen statt der ehemals gebräuchlichen Diäten, was größtentheils dem Volke nichts frommen, vielmehr eine bedeutende Last für dasselbe werden kann, und nur für das individuelle Interesse berechnet zu seyn scheint.

Aber demungeachtet sind die wesentlichen Verbesserungen, welche die alte Verfassung durch den ständischen Entwurf erhalten hat, so überwiegend, daß man die einzelnen Rügen über dem Verdienst des Ganzen vergessen muß. Mehreres kann noch nachgeholt werden, und auch unser König hat in seinem Ultimat das Protokoll dafür offen gelassen.

Achtes Kapitel.

Beleuchtung der Hauptdifferenzen zwischen dem Königlichen und ständischen Entwurf.

§. 58.

In beyden Entwürfen finden sich große und kleine Differenzen. Große Differenz nenne ich diese, wobey das Prinzip, aus welchem der Staat betrachtet wird, mithin immer ein wesentliches Recht des Volks oder des Regenten eine

Schmälerung erleidet. Dieß ist immer der Fall, wenn etwa durch besondere Begünstigung der Umstände oder auch durch alte Verträge erworbene Rechte gegen wesentliche, durch Vernunft bestimmte Rechte geltend gemacht werden. So ist z. B. in der alt-würtembergischen Verfassung das Recht einer geheimen Kasse gewesen. Auch abgesehen davon, wie es entstanden seyn mag, so ist doch so viel klar, daß es kein wesentliches Volksrecht ist. Nehme ich nun an, „allgemeine Aufsicht über alle Einrichtungen „des Staats, wie sie Namen haben mögen, „sey ein wesentliches Regentenrecht" so hebt dieses Recht jenes gänzlich auf, weil das, was Einem wesentlich zugehört oder aus der Natur seines Standpunkts folgt, nie verletzt werden darf.

Aber eben so widerstreitet eine geheime Kasse dem wesentlichen Volksrecht der Publizität, welche in Steuern und andern Abgaben in Hinsicht ihrer Verwendung und Verwaltung nie verletzt werden darf. Man kann daher immer argumentiren: „Entweder ist die allgemeine „Aufsicht kein wesentliches Recht des Regenten, und die Publicität der Steuerverwaltung kein wesentliches Recht des Volks, „und dann kann eine geheime Kasse bestehen, oder sie sind „wesentlich, und dann muß die Kasse aufgegeben werden, „weil ein Widerspruch entstünde."

Eben so verhält es sich mit dem Grundsatz der Retention des Steuergeldes. Gehört es zu den wesentlichen Funktionen der Regierung, alle Zweige der Staatsmaschine ungestört im Gange zu erhalten, so kann sie nie dulden, daß die einmal für diese Zwecke bewilligten Gelder nachher verweigert würden. Dieß wird wol Niemand bezweifeln; auch mein Freund Bolley hat eine gleiche Ansicht, nur setzt er hinzu: „In dem Falle, wenn die Beschwerde größer wäre, als der Nachtheil, welcher aus der „Stockung der Maschine entstehen würde, wäre eine Reten-

„tion zu entschuldigen.“ Kann man sich wol einen solchen Fall denken? Nur dann, wenn die Beschwerde der Gefahr des Umsturzes der Verfassung gleich käme, könnte dieser Fall eintreten, aber dann würde eine ständische Retention von gar keiner Wirkung mehr seyn. Es würden ohne Zweifel alsdann lebendige Anweisungen an die Steuer-Kassen abgeschickt, die prompter wirken als die ständische. In keinem Falle kann daher Retention gegen das wesentliche Recht des Regenten, die Staatsmaschine nicht stocken zu lassen. geltend gemacht werden. Dieß sind die großen Differenzen, welche das Prinzip antasten.

Anders aber verhält es sich mit den kleinen. Sie betreffen die Bündigkeit eines Satzes, einen verschiedenen Ausdruck, Erschöpfung und Aufzählung der Fälle, Zumischung oder Weglassung einzelner Bestimmungen u. s. w., und dieß ist alles, ohne dem Prinzip zu nahe zu treten. So kann die würtembergische Ständeversammlung alle Verträge und Einrichtungen aus der alten Verfassung verlangen, sobald sie jenen höhern Gesichtspunkten nicht widerstreiten und ihre Brauchbarkeit auch noch für unsere Zeit dargethan wird.

Was nun diese kleinen Differenzen in den beyden Entwürfen betrifft, so ist Jedermann darüber einig, daß sie durch eine gemeinschaftliche, liberale Redaktion leicht zu beseitigen wären, und davon wäre es überflüssig hier zu reden. Ich halte mich blos an die Hauptdifferenzen, und dieß werden folgende seyn: A) Form und Wirksamkeit der Repräsentation, B) Kassenwesen, C) Verantwortlichkeit der Minister auf sichere Weise, D) Steuerwesen.

§. 59.

A) Form und Wirksamkeit der Ausschuß-Repräsentation.

Die erste Frage ist: Ist das Volk besser repräsentirt, wenn es jährliche Landtage hält

und sein ganzes Mitwirkungsrecht zu Aufrechterhaltung des Ganzen unmittelbar durch seine selbstgewählten Deputirte ausübt?

Oder ist es besser, wenn man einem Ausschuß die Macht und die Functionen jenes Mitwirkungsrechts überträgt?

Wenn etwa eine Regierung diese Frage sich machen und für die Ausschüsse entscheiden würde, um den Gemeingeist, die öffentliche Meinung und überhaupt den Charakter des Volks, der an der Publizität landständischer Verhandlungen am meisten sich ausbildet, niederzuhalten, in der richtigen Ueberzeugung, daß mit den wenigen Mitgliedern eines Ausschusses viel leichter zu traktiren seye, so würde sich kein Mensch darüber wundern; aber daß landständische Repräsentanten behaupten „daß jährliche Landtage nur den „Ehrgeiz des Volks reizten, daß die Erhaltung der Verfas„sung besser in den Händen der Ausschüsse sich befinde, daß „die Besten und Vortrefflichsten nicht etwa auf den Landtagen, „wohin das Volk sie berufen hat, sondern nur in den Aus„schüssen Gutes wirken könnten"; das ist unbegreiflich und läßt uns allerdings einen tiefen Blick in die verkehrten Grundsätze dieser Herren thun, und ich bin überzeugt, daß kein unbefangener deutscher Mann diese Grundsätze theilen kann.

Um wie viel hat unser König jene Volksvertreter an Volksthümlichkeit übertroffen dadurch, daß er jährliche Landtage zum Gesetz des Staats erhob, während Jene für die Landtage nur dreyjährige Perioden festsetzten, um den Ausschüssen, deren Geist ewig aristokratisch bleibt, eine wichtigere Rolle zuzutheilen?

Freylich hat diese Wahrheit am Ende auch in dem landständischen Kommissionsbericht gesiegt. Ist der Grundsatz jährlicher Landtage im Reinen, so ist die unmittelbare Folge-

rung aus ihm, daß dem Landtag selbst alle Functionen gebühren, nämlich Steuerverwilligung, Mitwirkung bey Gesetzen, Schulden-Uebernahmen, Militär-Aushebungen und überhaupt alle Verabschiedungen, welche ein allgemeines und besonderes Interesse haben und worüber förmliche Beschlüsse nöthig sind.

Soll daher ein Ausschuß seyn, so kann er blos Interims- und vorbereitende Funktionen haben, die aber für die Landesversammlung keine gesetzliche und verbindliche Kraft haben; sie sind im §. 30. aufgezählt.

Nach diesen Grundsätzen ist nun auch die Hauptdifferenz zwischen der Königlichen und ständischen Ansicht zu beurtheilen, welche folgende ist:

1) Die Stände verlangen einen Ausschuß oder delegirten Ständerath von 12 Personen: 1 Präsident, oder Landmarschall, 1 Director, 3 Adeliche und 7 nicht zum Adel gehörige Mitglieder, worunter wenigstens Ein Rechtsgelehrter seyn muß.

Diese Forderung ist im Königlichen Rescript vom 26. Mai 1817 wörtlich zugestanden.

2) Die Wahl des Landraths und seine Verhältnisse gegen den König und die Königlichen Behörden, sind, wie es die Stände verlangen, zugestanden.

3) Die Stände verlangen außer dem auf 6 Jahre gewählten Ständerath noch 22 weitere Mitglieder, worunter 7 Adeliche, 3 Geistliche von beyden Konfessionen und 12 Repräsentanten aus den verschiedenen Gegenden des Landes seyn sollen, die den Abgang der ordentlichen Räthe interimistisch ersetzen und in bestimmten Fällen einen verstärkten Ausschuß bilden sollen.

Die Regierung gesteht 12 solcher Mitglieder zu, aber nur als Stellvertreter, nicht um ein vergrößertes Kollegium zu bilden.

*

Die Gründe dieser Beschränkung sind einleuchtend, Wozu einen so großen Apparat von Ausschußgliedern, wenn alle wichtige Functionen der Landesversammlung aufbehalten sind? Wozu 34 Mitglieder für etwas, was füglich 8 versehen können, — nämlich Beobachten, Prüfen, Verwahren, Vorbereiten? Werden nicht unnöthige Kosten auf das Land gewälzt? Bedenklicher aber wird ein so großer Ausschuß, wenn er einen Kastengeist in sich aufnimmt, und dann in den Landesversammlungen durch seine Stimmenzahl in allen Beschlüssen die Majorität gewinnt, so daß der Landtag zuletzt nichts anders seyn würde, als das Organ des Ausschusses.

Hier haben wir eine Differenz, die auf der Wage der Vernunft nicht einen Gran wiegt.

4) Die Stände setzen voraus, daß die Konvokation des Landtags ein-, zwey- dreymal unterbleiben könne und verlangen alsdann die Befugniß, im vierten Jahr ohne Konvokation zusammenzutreten.

Um diese unnöthige Bedenklichkeit zu heben, hat das Königliche Rescript sich bestimmt ausgesprochen durch Folgendes: „Die Stände sind nothwendig alljährlich innerhalb der drey ersten Monate des „Jahrs einzuberufen."

5) Die Stände verlangen, daß vor der 6ten Sitzung eines Landtags oder vor 14 Tagen seiner Dauer weder Vertagung, noch Entlassung, noch Auflösung Statt finden können.

Hiebey ist von der Regierung blos zugestanden, daß bey einer Vertagung den Ständen zur Wahl der Ausschuß-Mitglieder noch die erforderliche Sitzung eingeräumt werde, oder die Funktionen der alten fortdauern.

*

Man muß hier billig die Frage aufwerfen: Soll das Vertagungs-, Entlassungs- und Auflösungs-

Recht des Regenten unbedingt oder an eine bestimmte Frist gebunden seyn?

Ich wiederhole hier nicht, was im §. 27 davon gesagt wurde, aber schon der Natur der Sache nach ist zu erwarten, daß, wenn die Konvokation der Landstände der jährlichen Steuerverwilligung wegen nothwendig ist, vor derselben wol andere ständische Materien, sobald sie von gleicher Wichtigkeit sind, Platz finden werden.

Diese Differenz kann leicht gehoben werden, und ist eigentlich schon durch §. 280. des Königlichen Entwurfs gehoben in Folgendem:

„Der Landmarschall und der Landschafts-Direktor haben „die Zeit der Sitzungen, jeder in seiner Kammer zu „bestimmen, solche zu eröffnen und zu schließen, den Gang „der Verhandlungen zu leiten, und dafür zu sorgen, „daß immer die dringendsten und wichtigsten Gegen- „stände zuerst zum Vortrag und zur Abstimmung gebracht „werden.“

6) Die Stände verlangen die Wahl ihrer Offizialen.

Im Königlichen Entwurf zugestanden.

7) Die Stände verlangen für die Landräthe Besoldungen und Pensionen.

Im Königlichen Rescript zugestanden.

Man frage sich nun selbst, ob auf die angegebenen Punkte dieser Hauptdifferenz in der Form und Wirksamkeit der Repräsentation noch ein Gewicht zu legen ist?

§. 60.

B) Kassenwesen.

Wenn das Volk gesichert ist, 1) daß es nicht mehr zahlen darf, als was seine Stände verwilligen, und 2) daß seine Stände nicht mehr verwilligen werden, als was nach Einsicht des Ertrags des Kammerguts und der vorjährigen

Verwendung zu den Staatsbedürfnissen nothwendig und zweckmäßig ist, so muß ihm eine eigene Steuerkasse nicht nur völlig überflüssig, sondern auch wegen der älteren Mißbräuche schädlich scheinen. Die eigene Steuerkasse könnte möglicher Weise nur dann einen Werth haben, wenn die schon bewilligten Steuern nachher noch dem Staate verweigert werden dürften. Wie wenig aber dieser Grundsatz geduldet werden kann, ist schon oft gezeigt worden.

Die Differenz im Kassenwesen ist folgende:

1) Die Stände verlangen zwar keine Steuerkasse mehr, aber das Recht, Anweisungen auf diejenigen Kassen zu geben, welche die Steuern an die Königliche Spezialkassen abzuliefern haben. Die Verwendung derselben soll den Ständen durch Mittheilung der Rechnungen nachgewiesen werden.

Der König hingegen bietet eine gemeinschaftliche Steuerkasse an, so daß drey ständische Mitglieder zugleich als Mitglieder des Steuer-Kollegiums die höhere Leitung des Einzuges der direkten und indirekten Steuern mit übernehmen können. Die Kassen-Beamte werden gemeinschaftlich vorgeschlagen. Die Einsicht in die Verrechnungen der Spezialkassen ist den Ständen schon anderwärts gesichert.

*

Es sind hier zwey Fälle zu unterscheiden:

Hängt es von den Ständen ab, jene Anweisungen auf schon verwilligte Steuern zu verweigern, so müßte nicht etwa dem König, der durch eine sicher fundirte Civilliste gedeckt ist, sondern irgend einem Staatszweig die Subsistenz entzogen werden, und somit würde dem Staat eine partielle Auflösung drohen, was nie von der Regierung geduldet werden kann.

Hängt hingegen die Verweigerung der Anweisungen

nicht von den Ständen ab, so wird sie eine baare Förmlichkeit.

Allein diesem Streite ist vorgebeugt durch eine allgemeine Steuerkasse, wo die Stände durch eigene Augen sich von der ganzen Verwaltung, so weit sie es verlangen können, überzeugen können.

Man frage sich selbst, ob die Regierung mehr bieten konnte, und die Stände nach Vernunft und Billigkeit mehr fordern können? Ob für diese oder jene Staatszweige mehr oder weniger Steuern zu verwilligen seyen, das ist Gegenstand der Prüfung für die Landstände, aber verwilligte Steuern zurückbehalten, und dadurch die Staatszweige in die Gefahr der Auflösung bringen, ist Unsinn — oder Jakobinismus.

2) Die Stände verlangen eine ausschließliche Leitung der Schuldentilgungs-Kasse.

Der König gesteht nur eine gemeinschaftliche zu.

*

Diese Differenz dreht sich eigentlich um den Staats-Kredit; der Kredit aber wird durch die Fonds und Abgaben gesichert, die einer solchen Kasse angewiesen sind, und dabey mag dann die Qualität des Verwaltungs-Personale sehr gleichgültig werden.

Nach dem Königlichen Entwurfe §. 241. sollen die Amtspfleger und Obereinbringer darauf beeidigt werden, an Niemand, als an die Schuldentilgungs-Kasse die befragten Gelder zu liefern. Können es die Stände bündiger verlangen? Aber — kann man einwenden, bey wem sollen sich etwa die Kreditoren in vorkommenden Fällen beschweren, wenn die Kommission der Schuldentilgungs-Kasse gemeinschaftlich ist? — Bey dem Nationalgerichtshof.

Da die Ehre, den Staatskredit zu erhalten, bey den Ständen wol nicht größer seyn wird, als bey dem Staats-Oberhaupt, und die Staatsschulden gemeinschaftlich sind, so wird

wird auch mit Grund nichts gegen eine gemeinschaftliche Tilgungs-Kasse einzuwenden seyn.

3) Die Stände verlangen eine eigene Sustentations-Kasse, und wollen diese Summen aus der Schuldentilgungs-Kasse beziehen.

Die Regierung bewilligt diese Kasse, und weist für dieselbe verschiedene Amtspflegen an, von welchen die verabschiedete Summen unmittelbar eingeliefert werden.

Wer diese vorliegenden Differenzen mit unbefangenem Sinn erwägt, wird auch sie in ein Nichts verschwinden sehen.

§. 61.

C) Verantwortlichkeit der Minister.

Allerdings ist dieß ein Hauptpunkt in einer Verfassung, und es kommt sehr darauf an, welche Bestimmungen er enthalte, damit etwa das Ganze keine Illusion werde.

Was die Fälle betrifft, unter welchen Klage Statt findet, so ist sie eine rein juridische, und könnte am besten von dem gemeinschaftlichen National-Gerichts-Hof festgesetzt werden. Aber die Methode der Ausführung könnte nie bündiger gemacht werden, als der König sie gegeben hat, indem er die Anklage eines Ministers zu einer eigenen Volks-Angelegenheit macht, und eine deßwegen einzuberufende außerordentliche Ständeversammlung nie verweigern will.

§. 62.

D) Steuerwesen.

Der Grundsatz, daß der Staat sowol in seinen bestehenden Instituten, insofern sie nöthig und nützlich sind, als auch in seiner fortschreitenden Kultur und Bildung, soweit es seine Kräfte erlauben, erhalten werden müsse, wird wol keinem Zweifel unterworfen seyn. Mit ihm ist zugleich die Nothwendigkeit des Steuer- und Abgaben-Systems gege-

Bayerische Staatsbibliothek München

ben, und zwar nicht etwa einer paktirten Steuer, was ein Grundsatz der Barbarey ist, sondern einer Steuer, die sich jedesmal nach den vorhandenen Staatsbedürfnissen, die von den Ständen geprüft und anerkannt sind, richten muß.

In Würtemberg hat es nun die eigene Bewandtniß, daß ein sehr bedeutendes Kammergut vorhanden ist, das außer den Erfordernissen für das Königliche Haus auch noch die Staatsbedürfnisse zu decken hat. Ist nun hiebey die Summe der Civilliste im Reinen, welche vorerst von dem Ertrag des Kammerguts weggenommen ist, so wird der ganze übriggebliebene Rest disponibel für den Staat, und was dieser Rest nicht decken kann, das müssen die direkten und indirekten Steuern zuschießen. Daraus folgt unmittelbar, daß den Ständen des Volks, welches diese Steuern gibt, eine Einsicht in den Ertrag des Kammerguts gestattet seyn müsse, so wie auch eine Prüfung, ob sein Geld zu den bestimmten Zwecken verwendet wurde. Diese beyden Punkte sind wichtig, und müssen jeder Steuerverwilligung vorangehen. Und nun fragt sich, welches sind die besten Methoden, um zu jener Prüfung und Einsicht zu gelangen? Hiebey finden sich zwischen dem Königlichen Anbieten und dem ständischen Begehren eine Differenz:

> Nach dem ständischen Kommissionsbericht soll der Ertrag des Kammerguts nach neunjähriger Durchschnitts-Berechnung gemeinschaftlich geprüft und ausgemittelt, und in Beziehung auf denselben ein Kammerplan verabschiedet werden, nach welchem dann weiter die Steuersumme so wie das Uebrige sich richten wird.

Nach dem Königlicheu Rescript soll eine aus Königlichen und ständischen Mitgliedern in gleicher Anzahl zusammengesetzte Kommission beauftragt werden, nach einer gemeinschaftlich zu verabschiedenden Instruktion für

die Abfassung und Einsendung zweckmäßiger und wohlbegründeter Spezial-Etats von Seite der einzelnen Verwaltungsstellen zu sorgen, und aus demselben alljährlich den Haupt-Einnahmen- und Ausgaben-Etat entwerfen. Dabey ist den Ständen ausdrücklich die Befugniß eingeräumt, die Einsicht der General- und Spezial-Kassenrechnungen der Oberfinanzkammer zu verlangen.

*

Daß der König hiebey mehr gibt, als die Stände verlangen, ist sehr klar. Der König will den Ständen jedes Jahr, so weit es möglich ist, ein reines Resultat des Kammerguts-Ertrags in die Hände geben, die Stände aber verlangen nur eine neunjährige Durchschnitts-Berechnung.

Ob jenes mit viel Schwierigkeiten in der Ausführung verbunden sey, wie mein Freund Volley versichert, kann ich nicht beurtheilen; aber auf keinen Fall kann das Mehr-geben-wollen unter die Differenzpunkte gerechnet werden.

Wenn das Schreibereygeschäft, dessen Vereinfachung ohnedieß gewünscht wird, bey dem ständischen Vorschlag an Zeit, Mühe und Papier gewinnt, so möchte, da er überdieß auch den Vortheil einer gleichmäßigen Steuer-Umlage in sich fasst, wohl eine Ausgleichung mit ihm sich finden lassen.

Uebrigens ist hier zu bemerken, daß die Stände nur eine sichere Prüfung und Einsicht verlangen können; die Methode aber, durch welche dieß geschieht, geht sie eigentlich nichts an.

Neuntes Kapitel.

Resultat.

§. 63.

Werfen wir einen Blick auf diese Differenzen, so ergibt sich leicht, daß die zwey letztern, nämlich die Verantwortlich-

keit der Minister und die Prüfung des Kammerguts, welche allein für das Volk Wichtigkeit haben, auf befriedigende Weise gehoben sind. Die zwey ersteren hingegen haben eigentlich nur ein individuelles Interesse für die Stände, und das Volk verliert und gewinnt nicht viel dabey. Wenn dem Volke seine jährlichen Landtage gesichert sind, und die Wahlen seiner vertrauten Männer, welche seine Angelegenheiten auf denselben besorgen, so kann ihm das Ausschußwesen ziemlich gleichgültig seyn; es muß vielmehr wünschen, daß das Personale nicht zu groß und zu kostspielig werde, und daß seine Macht und sein Ansehen nie dem freyen Urtheil der Landesversammlung Abbruch thun möchte.

Eben so verhält es sich mit dem Kassenwesen. Das Volk hat kein Interesse dabey, zu fragen, wer der Kassier derjenigen Gelder sey, die es nach Verwilligung seiner Stände zu den Staatsbedürfnissen hergibt. Es fragt vielmehr, ob es nicht zu viel gebe und ob das was es hergebe, zu dem bestimmten Zwecke verwandt werde. Dazu hilft ihm die Kasse nichts, sondern die Einsicht in den Ertrag des Kammerguts und in die Staatskassen-Rechnungen. Das Volk ist vielmehr durch die ältern Mißbräuche, zu welchen eine ständische Kasse leicht verleitet, gewarnt, und mag leicht auch den Grundsatz einsehen, daß derjenige, welcher eine gute Kontrole führen soll, nicht selbst eine Verwaltung haben dürfe.

§. 64.

Möge nun der Unbefangene sprechen und sich fragen? Sind wol noch, wenn man den ganzen Königlichen Entwurf neben den ständischen hinstellt, solche starke Gegengründe vorhanden, daß sie die Annahme dessen, was der König geboten hat, verweigern? Wenn Alles Wesentliche gesichert ist für das Volk und seine Stände, namentlich folgendes:

Steuerverwilligung! Einsicht und Prüfung der Staats-Einkünfte! Persönliche Freyheit gesichert durch den ordentlichen Richter und durch Gesetze! Freyer Abzug! Keine Rekrutirung ohne Einwilligung der Stände! Keine andere Frohnen, als durch Herkommen und Vertrag bestimmte! Geschütztes Eigenthum! Keine neue willkürliche Auflagen ohne Einwilligung der Stände! Waffenfähigkeit aller soliden Bürger! Freye Kommunwahlen aller zunächst Vorgesetzten! Kontrole des Volks über die Gemeinde-Administration durch seine Bürgerkollegien! Gut organisirte Justizverwaltung! Kollegial-Einrichtung in allen Staatszweigen! Herstellung des Geheimenraths! Jährliche Landtage! Freye Mitwirkung des ganzen Volks zur Wahl seiner Repräsentanten! Ein hinreichender Ausschuß, um die Verfassung zu bewachen! Wiederherstellung des Kirchenguts in sicheren Fonds, mithin auch Sicherheit für die fortschreitende Kultur, Bildung und Schul-Anstalten! Gesicherte und fundationsmäßige Verwaltung der milden und frommen Stiftungen! Verantwortlichkeit der Minister auf die bündigste Weise! Nationalgerichtshof! Fähigkeit jedes Würtembergers zu allen Staatsämtern! Aufhebung der Leibeigenschaft gegen angemessene Entschädigung! Feste Summe des Hofaufwands durch eine gemeinschaftlich verabschiedete Civilliste! Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen! Preßfreyheit und alle Mittel, eine öffentliche Meinung und mit ihr den Charakter des Volks zu bilden, um durch jene und durch diesen sich eine Garantie für Verfassung zu erziehen! —

Wenn dieß Alles gegeben ist — und mehr wird wol kein Volk in der Welt je gehabt haben noch in Zukunft verlangen können, — sollte es wol möglich seyn, dieß Alles zu verwerfen, **weil 10 Herren im Ausschusse weniger statuirt sind und weil die Anweisung der Stände**

an die Amtspflegen nicht angenommen ist? — zwey Prätensionen, wovon die erste offenbar nur Volkslast werden kann und die zweyte, wenn sie den Grundsatz der Retention enthalten soll, wie ich früher zeigte, jedem vernünftigen Prinzip widerstreitet. Dieß sollten die Gegengewichte seyn? Heißt dieß nicht, —

einen schönen, großen Bau, wie ihn noch kein deutscher Meister schuf, deßwegen umwerfen, weil die Regierung an dem alt-landschaftlichen Wappen, das über seine Pforte hängt, zwey oder drey Schnörkel, die das Aug beleidigen, ausgestrichen hat?

Doch! Differenzen waren es nicht, weder diese noch jene, — überhaupt keine Differenzen, — denn das Königliche Rescript vom 26. Mai 1817 hat alle bedeutende Abweichungen, wie sich gründlich zeigen lässt, ausgeglichen. Daß sie es nicht waren, welche den Entwurf scheitern machten, erhellt aus einer Stelle, welche mein Freund Bolley, der thätigste Repräsentant, in dem Abschiede an seine Kommittenten des Oberamts Marbach nach der Auflösung der Landesversammlung niedergeschrieben hat; Sie ist folgende:

„Er habe in vertraulichen Besprechungen (zu der Zeit, „in welcher der König das Ultimatum gegeben hatte) „die Regierung zu überzeugen gesucht, daß, wenn es „ihr nur gefällig wäre, die Unterhandlungen durch „Kommissarien, welche gegenseitiges Vertrauen genie„ßen und verdienen, noch etwa 6 — 8 Wochen, wäh„rend welcher Zeit die Versammlung vertagt werden „könnte, fortzusetzen, der (Königliche) Entwurf nach„her wo nicht einstimmig doch durch eine große Majo„rität ganz unfehlbar zur großen Freude des Landes „werde angenommen werden.“

Diese merkwürdige Stelle steht gedruckt, was soll man

von ihr denken? Ist sie nicht ein offenes Bekenntniß, daß keine Differenz von Bedeutung mehr vorlag?

Wozu die überflüssige kommissarische Unterhandlung, nachdem der König bey seinem Königlichen Worte eben jenen Herren ins Angesicht versichert hatte, daß Er nicht mehr geben könne und werde?

Glauben, daß man durch weitere Unterhandlungen noch bedeutende Forderungen herausschlagen werde, heißt an dem Königlichen Worte zweifeln und dieß wird wol die ganze Ständeversammlung nicht wollen, am wenigsten mein Freund Bolley. Woher also die Versicherung der ganz unfehlbaren Annahme der Königlichen Verfassung zur großen Freude des Landes?

Das Nämliche zeigen Aeußerungen, welche in der letzten ständischen Sitzung, nachdem die Majorität gegen den Entwurf gestimmt hatte, unter öffentlichen Debatten gefallen sind: „Es „sey ein Mißververstand wenn man glaube, das „Königliche Anerbieten sey verworfen worden." Das Nämliche zeigt die letzte ständische Addresse an den König, die ich als ein — Non plus ultra — nicht weiter berühren will.

Differenzen waren es also nicht, — denn dieß zeigt die Parallele des Königlichen und ständischen Entwurfs, — sondern Etwas Anderes, — Etwas, was tief in die Geschichte des ganzen Landtags verflochten ist, und ohne eine bestimmte Entwicklung, die ich mir für eine zweyte Abhandlung vorbehalte, nicht verständlich ist, — ein Etwas, das zwar eine politische Entschuldigung, aber keine moralische zulässt, so wenig, als bey einem Menschen, der über einer verletzten Form, die sein Ehrgefühl schmerzt, die Sache, an der das öffentliche Wohl hängt, aufgibt.

§. 65.

„Das Vaterland ist verwundet" sagte Graf Reischach in seiner trefflichen Rede vor dem Thron an der

Spitze jener Männer, die die Königliche Verfassung angenommen hatten und um ihre Einführung baten, und ich möchte noch hinzusetzen, Gott verhüte nur, daß aus dieser Wunde dem Vaterlande kein unheilbares Uebel erwachse. Aber diese Wunde ist ganz Deutschland geschlagen, das so warmen Antheil nahm an unserem Verfassungswerk, und so sehnlich harrte auf den Ausgang des so schön begonnenen Kampfes. Nirgends sonst war eine alte Verfassung zurückzufordern ehrwürdig durch ihr Alter, ausgestattet mit Volksrechten, die auf ewige Basen gegründet sind; sie war zurückzufordern von eben dem Regenten, der sie beschworen hatte. Aber die Zeit blieb unbegriffen mit ihrer veränderten Gestalt, mit ihren neuen Elementen und Ansprüchen. Der Rechtsboden musste bleiben, aber der Bau, der auf diesem Boden aufgeführt werden sollte, musste neu seyn. Wie dem nun sey, da, wo dieses Recht einheimisch war, musste sich zuerst ein Brennpunkt sammeln, der belebend und erheiternd seine Stralen auf alle verwandte Völker hätte verbreiten können. Das große Wort, „freyer Vertrag" wäre in die Wirklichkeit übergegangen, es hätte an alle Fürstenthronen gerufen und hingedeutet: Dort, in Würtemberg blüht ja schon die starke Eiche deutscher Freyheit und deutschen Völkerglücks. Aber auch diese Stellung gegen Deutschland blieb unbegriffen, mit schauerlicher Kälte gingen sie an dieser Idee vorüber. Ja, wenn es auch kleine Opfer gekostet hätte, was der Fall nicht war, wie der Augenschein lehrt, so wäre doch zu bedenken gewesen, daß die Garantie der einzeln stehenden Verfassung nur in dem Wechselbunde ähnlicher oder gleicher auf Vertrag ruhender Verfassungen gegeben seyn könne. Ich sprach diese Idee an sie aus in der politischen Zeitschrift, Für und Wider 4tes Heft S. 144 in folgender Stelle:

„Wie

„Wie es in Würtemberg geht und gegangen ist, so „wird es überall in Deutschland gehen, wo von Ver„fassung die Rede ist. Doch nein! Die Andern wer„den sich eine Lehre nehmen an diesem unheilbringenden „Drängen und Treiben. Möge der Himmel sorgen, „daß unsere Verfassung ihre Garantie an den gleichen „oder ähnlichen Verfassungen anderer deutschen Völker „finde. Denn sonst bleibt das Einzelwort ohne Schutz „und Trutz."

Es blieb ungehört und unbegriffen, und mit ihm bleibt zweifelhaft die Beantwortung der Frage: Ist das Volk reif? Nein! Wir sind noch nicht reif. Es lebt im Volke noch nicht jener reine Demokratismus, der die Gränzlinie zu ziehen weiß zwischen dem Pöbel, der aus Zwang gehorcht, und dem Bürger, der aus Ueberzeugung seine Rechtspflichten erfüllt; und in den Mittelständen lebt noch nicht jener ächte Aristokratismus, der die Gränzlinie kennt zwischen den Vortheilen einer berechtigten Klasse und dem öffentlichen Wohl. Daher rührt es hauptsächlich, daß der Adel angesehen wird wie ein feindliches Wesen, das dem Volkswohl entgegen sey; und er ist es auch in dieser Stellung, die er einnimmt, und er wird es bleiben, wenn ihn keine andere Stellung im Staate gegeben wird.

Wenn der Adel das öffentliche Wohl nicht lieben und schätzen lernt als Garantie seiner Privilegien und Geburtsrechte, so wird er nie in Uebereinstimmung wirken mit dem Volks-Interesse.

Eben so ist es im Volke, wenn es nicht zur innern Einsicht und Ueberzeugung gelangt, daß das, was von ihm gefordert wird, zur Erhaltung des Staats nothwendig sey, so wird es immer nur dem Zwang nachgeben, und wo die Zügel locker werden, sogleich nach ungesetzlicher Macht streben. Noch stärker wirft sich dieß Mißverhältniß in der Volksvertretung heraus, sobald die Repräsentanten nicht aus dem simpeln Bürger-

stande, sondern aus dem Herrenstande genommen werden. Diese sehen sich sogleich als Vormünder und Pfleger des Volks an, und unterwerfen die öffentliche Sache ihrer individuellen Einsicht ohne alle Instruktion. Daher auch das unbegränzte Streben nach der Macht der Ausschüsse und Kassen, was den reinen Demokratismus schnell zerstört. Diese bedenken aber nicht, daß, wenn das Volk selbst noch Mündel ist, kein freyer Vertrag mit ihm geschlossen werden kann.

Besser wird es daher seyn, wenn einerseits der Eifer für das öffentliche Wohl in der Masse des Volks durch gute Anstalten geweckt wird, damit die Bürger zum reinen Demokratismus sich heraufbilden, und das Leben desselben in derjenigen Sphäre, wo allein seine Heimath ist, nämlich in den Gemeinde-Administrationen selbst entwickeln, ohne der Vormundschaft der höhern Stände daselbst zu bedürfen; andererseits aber auch, wenn der Egoismus der Mittelstände in dem Ueberschusse seiner Macht, die allerdings im Staat ebenfalls ihre Sphäre haben muß, gebrochen wird, und zum reinen Aristokratismus sich ausbildet, in welchem Ansehen, Reichthum, Geburt, Amt und Stand mit dem öffentlichen Wohl harmonisch werden.

Möge daher der gute Regent sein autokratisches Uebergewicht dazu benützen, das Volk durch gute Anstalten und Institute zu heben, und es zum rechtlichen Bürgerthum zu erziehen, dagegen aber die Anmaßungen der Mittelstände, (seyen es Amts- oder Geburts-Vorrechte, ist an sich gleichgültig) in ihre Gränzen zurückzuweisen, und dadurch mit dem Volkswohl verträglich zu machen.

Nehmen wir unbefangen den Königlichen Entwurf in die Hände, so finden wir die Elemente dazu schon gegeben, und die ersten Schritte geschehen.

Dem Volke sind in der Preßfreyheit, in der Publizität landständischer Verhandlungen, in den jährlichen Landtagen, in dem freyen Wahl-

rechte seiner Gemeinde-Vorgesetzten und Repräsentanten, und vorzüglich in den neuerrichteten Bürger-Kollegien die Mittel gegeben, sich zu freyen und rechtlichen Bürgern zu bilden; dagegen sehen wir die verderbliche Macht der Mittelstände, die zwischen dem Volke und dem Regenten liegen, auf mancherley Weise beschränkt.

Der Minister ist verantwortlich, und diese Verantwortlichkeit zieht sich, wie leicht ersichtlich ist, durch alle Staatsbeamte hindurch. Die Magistrate und Gemeinde-Administratoren sind controlirt durch die Bürger-Kollegien, die Revision des ganzen ehemals so übergewichtigen Schreibereywesens ist im Begriffe sich zu realisiren, und überall sind die Organisationen so berechnet, daß alle die Stellen des Staats einerseits in bessere Aufsicht kommen, andererseits das Volkswohl begünstigen. Auf gleiche Weise ist der Adel in seinen ehemaligen großen Vorrechten beschränkt. Er ist steuerbar geworden, und trägt die Lasten des Staats mit, er steht unter den Gesetzen des Staats, ist zu persönlichen Diensten für denselben verpflichtet, und seine ehemalige Untergebenen sind Staatsbürger geworden.

So nähert sich Alles jener innern Proportion der Staatskräfte, in welcher dem Demokratismus, Aristokratismus und Autokratismus jedem seine volle Wirksamkeit gesichert wird, ohne daß ihre Uebergewichte feindlich gegeneinander und gegen das öffentliche Wohl wirken.

Und diese Königliche Verfassung ist nicht angenommen worden! Noch einmal die Frage:

Sind wir reif zu einem freyen Vertrag?

Bayerische Staatsbibliothek München

Schinne

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eschenmayer, Carl A., 1768-1852

Reflexionen über den würtembergischen Landtag

Bd.: 1

(1817)

J.publ.g. 203 f-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559137-9